Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland

—

Aus dem Stab der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland

SAMMELHEFT 2

Januar bis Juni
1 9 4 6

Befehle des Obersten Chefs
der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland und
amtliche Bekanntmachungen des Stabes
der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland

S W A - V E R L A G · B E R L I N 1 9 4 6

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland

Abschnitt II

Aus dem Stab der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland

Abschnitt I

Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland

Januar bis Juni 1946

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

5. Januar 1946 Nr. 3 Berlin

Pflichtabgabe einer Erklärung von deutschen juristischen und physischen Personen, die Eigentum, Rechte oder Interessen im Auslande besitzen.

Um die Richtigkeit vorhandener Angaben über deutsche Kapitalanlagen im Auslande entsprechend dem Gesetz Nr. 5 des Kontrollrates vom 30. Oktober 1945 zu präzisieren,

befehle ich:

1. Alle deutschen Bürger, Behörden, Unternehmen, Organisationen und Firmen, denen das Eigentums- oder Kontrollrecht über Wertgegenstände, Werte, Kapitalanlagen oder Eigentum im Auslande direkt oder indirekt, ganz oder teilweise gehört, sind verpflichtet, eine Erklärung über solches Eigentum und solche Werte binnen 30 Tagen seit dem Tag der Veröffentlichung dieses Befehls in festgesetzter Form abzugeben.

   Die Erklärungen sind auch über das im Auslande befindliche Eigentum und die Werte und Kapitalanlagen abzugeben, die deutschen juristischen oder physischen Personen vor dem 1. September 1939 gehört haben und nach diesem Stichtag auf irgendeine Weise in die Hände dritter Personen übergegangen sind.

2. Alle deutschen Bürger, Behörden, Unternehmen, Organisationen und Firmen, denen das Vorhandensein solchen Eigentums oder solcher Werte im Auslande, die deutschen physischen und juristischen Personen gehören, bekannt sind, sind verpflichtet, entsprechende Erklärungen binnen gleicher Frist abzugeben.

3. Der Erklärungspflicht unterliegen:
   a) bewegliches und unbewegliches Eigentum (Form Nr. 1);
   b) Beteiligung an verschiedenen ausländischen Unternehmen, Firmen, Kredit- und anderen Instituten und Organisationen (Form Nr. 2);
   c) Wertpapiere (Anteile, Bonds, Aktien, Obligationen, Schecks, Überweisungen an ausländische Banken, Wechsel, Patente, Versicherungs-

policen ausländischer Gesellschaften und beliebige andere Zahlungsdokumente, Zahlungsanweisungen) (Form Nr. 3);

d) Einlagen bei ausländischen Banken und Kreditanstalten (Form Nr. 4);

e) verschiedene Forderungen an ausländische Behörden, Unternehmen, Organisationen, Firmen und Personen, Versicherungsgesellschaften, Pfänder (Sicherheiten), Vorschüsse, Autorenrechte, Erbrechte und andere Forderungen (Form Nr. 5);

f) Gold- und Silbermünzen oder Gold, Silber und Platinbarren oder deren Legierungen in Barrenform, Brillanten oder andere Juwelierwaren, die in ausländischen Banken, Kreditanstalten, Unternehmen, Organisationen, Firmen und bei Privatpersonen deponiert sind (Form Nr. 6).

4. Die Erklärungen sind in festgesetzter Form bei den örtlichen Stadt- oder Bezirksselbstverwaltungen am Wohnort des Erklärenden abzugeben.

5. Die örtlichen Selbstverwaltungen fertigen nach Prüfung der Richtigkeit der Ausfüllung der erwähnten Erklärungen Sammelaufstellungen für ihren Bezirk nach der von der Finanzabteilung der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland gegebenen Form an und übersenden diese Aufstellungen zusammen mit den Erklärungen an die Provinz- oder Landesverwaltung nicht später als am 10. Februar 1946.

6. Die Militärkommandanten der Städte und Bezirke sind verpflichtet, Kontrolle der örtlichen Selbstverwaltungsorgane über die rechtzeitige Bearbeitung der eingehenden Erklärungen auszuüben sowie die rechtzeitige Vorlage bei den Provinz- oder Landesverwaltungen der im § 5 dieses Befehls genannten Sammelaufstellungen zu kontrollieren.

7. Die Provinz- und Landesverwaltungen übergeben die von allen örtlichen Selbstverwaltungen erhaltenen Unterlagen, nach Prüfung und Aufstellung eines Sammelberichtes für die ganze Provinz, nicht später als am 25. Februar 1946 den Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung der Provinzen und Länder.

8. Die Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung der Provinzen und Länder legen sämtliche Unterlagen (Erklärungen und Sammelaufstellungen), die sie von den Provinz- und Landesverwaltungen erhalten haben, nach Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit, der Finanzabteilung der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland nicht später als am 5. März 1946 vor.

9. Sämtliche Operationen mit Werten oder Eigentum, Rechten oder Forderungen im Auslande ohne Genehmigung der Sowjetischen Militärverwaltung sind verboten. Alle Abmachungen über Eigentum, Werte oder Forderungen im Auslande, die in den §§ 1 und 3 dieses Befehls genannt sind und die von deutschen juristischen und physischen Personen nach dem 9. Mai 1945 abgeschlossen wurden, werden für ungültig erklärt.

10. Alle deutschen Bürger, Unternehmen, Behörden, Organisationen und Firmen sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie für das Verheimlichen der ihnen gehörenden obenerwähnten Werte und des Eigentums oder für die Abgabe unrichtiger Angaben zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden.

Stellvertreter des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung,
Stellvertreter des Oberbefehlshabers
der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland
Armeegeneral *W. Sokolowskij.*

Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generalleutnant *M. Dratwin.*

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

2. Februar 1946 Nr. 40 Berlin

Aufhebung von strafgesetzlichen Bestimmungen

In Übereinstimmung mit dem Beschluß des Kontrollrates in Deutschland

befehle ich:

Artikel I

Folgende Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in seiner gegenwärtigen Fassung werden hiermit ausdrücklich aufgehoben: Paragraphen 2, 2b, 9, 10, 16 Absatz 3, 42a Ziffer 5, 42k, 80–94 einschließlich, 102, 103, 112, 134a, 134b, 140, 140a, 140b, 141, 141a, 142, 143, 143a, 189 Absatz 3, 210a, 226b, 291, 353a, 370 Ziffer 3.

Artikel II

1. Folgende Gesetze, einschließlich aller zusätzlichen Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse, werden hiermit ausdrücklich aufgehoben:
   a) Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29. März 1933 (RGBl. I, 151);
   b) Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (RGBl. I, 723);
   c) Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3. Juli 1934 (RGBl. I, 529);
   d) Verordnung über das Sonderstrafrecht im Krieg und bei besonderem Einsatz (Kriegs-Sonderstrafrechts-Verordnung vom 17. August 1938 (RGBl. 1939 I, 1455);
   e) Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (RGBl. I, 1633);
   f) Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (RGBl. I, 1679);

g) Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I, 2319);

h) Verordnung zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes vom 12. März 1940 (RGBl. I, 485);

i) Verordnung zum Schutze der Metallsammlung des deutschen Volkes vom 29. März 1940 (RGBl. I, 565);

j) Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I, 759);

k) Verordnung des Führers zum Schutze der Sammlung von Wintersachen für die Front vom 23. Dezember 1941 (RGBl. I, 797);

l) Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 (RGBl. I, 165);

m) Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (RGBl. I, 277);

n) Verordnung zur Sicherung des totalen Kriegseinsatzes vom 25. August 1944 (RGBl. I, 184);

o) Polizeiverordnung über das Betreten von Seeschiffen in deutschen Häfen vom 16. September 1944 (RGBl. I, 223);

p) Verordnung zur Sicherung des Fronteinsatzes vom 26. Januar 1945 (RGBl. I, 20).

2. Gleichfalls aufgehoben ist Paragraph 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941 (RGBl. I, 549).

Artikel III

Alle in anderen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Verweisungen auf Vorschriften des Strafgesetzbuchs und gesetzliche Bestimmungen, die durch Artikel I bzw. Artikel II aufgehoben sind, sowie alle mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbaren Strafvorschriften verlieren gleichfalls jede Rechtskraft.

Artikel IV

Die Aufhebung der in Artikel I und II bezeichneten Vorschriften und Bestimmungen setzt frühere Gesetze, die durch die hierdurch aufgehobenen Vorschriften und Bestimmungen aufgehoben worden sind, nicht wieder in Kraft.

Artikel V

Wer eine durch dieses Gesetz aufgehobene Vorschrift oder gesetzliche Bestimmung anwendet oder anzuwenden versucht, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

Stellvertreter des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung,
Stellvertreter des Oberbefehlshabers
der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland
Armeegeneral *W. Sokolowskij.*

Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generalleutnant *M. Dratwin.*

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

17. Februar 1946 Nr. 56 Berlin

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Arbeitsordnung der deutschen Arbeiter und Angestellten in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

befehle ich

1. den Präsidenten der Provinzen und der Länder:
   a) Der achtstündige Arbeitstag oder die 48stündige Arbeitswoche für Arbeiter und Angestellte mit Ausnahme derjenigen, die in der Landwirtschaft beschäftigt sind, ist einzuführen. Eine andere Arbeitsdauer kann mit Erlaubnis der Chefs der Militärverwaltungen der sowjetischen Besatzungszone in den Provinzen und Ländern für solche Arbeiten festgesetzt werden, die gesundheitsschädlich, Schwer- oder Saisonarbeiten sind und deren Charakter den Achtstunden-Arbeitstag unzweckmäßig erscheinen läßt;
   b) zu verbieten, andere Arbeitszeiten für Arbeiter und Angestellte in Verbindung mit ihrer Rassen- oder nationalen Zugehörigkeit, ihrem Glaubensbekenntnis oder ihrer politischen Überzeugung einzuführen;
   c) anzuordnen, Arbeitsstunden, die die festgesetzte Arbeitszeit überschreiten, durch Bezahlung nach den gültigen Tarifen für Überstunden zu kompensieren;
   d) dem FDGB das Recht einzuräumen, mit Unternehmern über die Änderung der Arbeitszeit zu verhandeln.
      Nichtsdestoweniger dürfen Änderungen der Arbeitszeit ohne Bestätigung der Provinzialen Abteilungen für Arbeit nicht vorgenommen werden;
   e) in den Grenzen des Erforderlichen beratende Organe zur Konsultation in Fragen der Arbeitszeit aus Vertretern des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Unternehmer zu bilden;
   f) alle bestehenden Gesetze, Befehle und Richtlinien über die Arbeitszeit gelten zu lassen, die dem vorliegenden Befehl nicht entgegenstehen;
   g) Spezialgesetze und Bestimmungen aufzuheben, durch welche Mitgliedern von nazistisch-militärischen Gruppen oder Organisationen Freizeit, Urlaub oder andere Vorteile gewährt wurden, oder die spezielle nationalsozialistische Feiertage vorsahen;
2. den Chefs der Militärverwaltungen der Provinzen und der Länder, Kontrolle über die Ausführung dieses Befehls zu errichten.

Stellvertreter des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung,
Stellvertreter des Oberbefehlshabers
der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland
Armeegeneral *W. Sokolowskij.*

Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generalleutnant *M. Dratwin.*

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

25. Februar 1946 Nr. 62 Berlin

Kredithilfe für die Neubauern

Um den Wünschen des Blockes der antifaschistischen Parteien hinsichtlich der Unterstützung der Bauernwirtschaften, denen bei Durchführung der Bodenreform Grundbesitz zugeteilt wurde, entgegenzukommen, und unter Berücksichtigung der Interessen der Entwicklung der Landwirtschaft und der zukünftigen Sicherung einer festen Basis der Lebensmittelversorgung der Stadtbevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands,

befehle ich

den Präsidenten der Provinzen und der Länder, den Landräten und Bürgermeistern:

1. durch Provinz-, Stadt- und Kreisbanken eine Kredithilfe für Bauernwirtschaften zu organisieren, die Grundbesitz bei Durchführung der Bodenreform erhalten haben;

2. die Provinz-, Stadt- und Kreisbanken anzuweisen, sich bei Gewährung von Darlehen durch folgende Richtlinien leiten zu lassen:

   a) Die Darlehen sind nach Anweisung der örtlichen Selbstverwaltungen für den Kauf von Saatgut und Düngemitteln, für den Erwerb von lebendem und totem landwirtschaftlichem Inventar und für den Bau der notwendigen Wirtschafts- und Wohngebäude zu gewähren. Die Höhe des Darlehens für eine Bauernwirtschaft soll 1500 Mark nicht übersteigen.

   b) Die Darlehen sind bis zu fünf Jahren zu einem Jahreszinssatz von 3 Prozent zu gewähren. Die Gewährung der Darlehen erfolgt sowohl unmittelbar an einzelne neu organisierte und Kleinbauernwirtschaften, als auch an kooperative Genossenschaften und ihre Zentralkassen zur Ausleihung von Darlehen an die einzelnen Bauernwirtschaften. Falls erforderlich, können Darlehen auf Anweisung der örtlichen Selbstverwaltungen auch an die Ausschüsse zur gegenseitigen Bauernhilfe gewährt werden.

   c) Die Gesamtsumme der gemäß diesem Befehl gewährten Darlehen darf 10 Prozent der Bankpassiva nicht übersteigen.

      Bei unzureichenden Mitteln in Stadt- und Kreisbanken wenden sich diese an die Provinzbank, die ihnen Kredit gewährt. Die Gesamtsumme der Darlehen für den Bedarf der Landwirtschaft darf 10 Prozent der Gesamtpassiva der Banken in den betreffenden Provinzen oder Ländern nicht überschreiten.

Die Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung der Provinzen und Länder haben Kontrolle über die Durchführung dieses Befehls auszuüben.

Stellvertreter des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung,
Stellvertreter des Oberbefehlshabers
der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland
Armeegeneral *W. Sokolowskij.*

Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generalleutnant *M. Dratwin.*

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

26. Februar 1946 Nr. 63 Berlin

Verstärkung der Preiskontrolle

Mit meinem Befehl Nr. 9 vom 21. Juni 1945 wurde festgelegt, daß der Verkauf von Waren und Ausrüstungen für die Besatzungstruppen, für Unternehmen und für die Bevölkerung zu Preisen, die im Jahre 1944 in Deutschland Gültigkeit hatten, zu geschehen hat. Dessenungeachtet wurde festgestellt, daß die Eigentümer verschiedener Industrie- und Handelsunternehmen eigenwillige Preiserhöhungen vornehmen, wobei dies in einer Anzahl von Fällen in verdeckter Form geschieht — beispielsweise Ausstoß und Verkauf von Waren geringerer Qualität zu Preisen, die für vollwertige Waren angesetzt sind. Von seiten der Provinzpräsidenten und der Präsidenten der Länder, sowie auch von seiten der deutschen Verwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands besteht keine wirkliche Kontrolle über die Beachtung der festgesetzten Preise. Personen, die sich der Verletzung der Preisvorschriften schuldig machen, werden nicht zur Verantwortung gezogen.

Alles dies beeinflußt die Erzeugung ungünstig und fördert das Schiebertum.

Um die ungesetzliche Erhöhung der Preise zu beseitigen und eine Verstärkung der Preiskontrolle herbeizuführen,

befehle ich:

1. Alle Eigentümer von Handels- und Industrieunternehmen, Reparaturwerkstätten und städtischen Betrieben sind zu warnen, daß der Warenverkauf und die Leistung von Diensten nach Preisen zu geschehen hat, die in Deutschland im Jahre 1944 Gültigkeit besaßen und daß sie die persönliche strafgesetzliche Verantwortung für alle Übertretungen der festgesetzten Preise tragen.
2. Alle erhöhten Preise auf Waren und Dienstleistungen städtischer Betriebe, die ohne Genehmigung der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland durchgeführt sind, sind rückgängig zu machen.

3. Die Kontrolle über die Innehaltung festgesetzter Preise ist der Deutschen Finanzverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, den Finanzabteilungen der Provinz- und Länderverwaltungen und den Finanzabteilungen der Landräte und Bürgermeister zu übertragen.

In Verbindung hiermit sind die Preiskontrollinspektionen, die früher bei den Abteilungen für Handel und Versorgung bei Landräten und Bürgermeistern errichtet wurden, den Finanzabteilungen der Landräte und Bürgermeister anzuschließen und diese mit qualifizierten Fachkräften zu vervollständigen.

4. Die Polizei ist zu verpflichten, die Verkaufspreise der Inhaber von Handels- und Industrieunternehmen zu beobachten, und die deutschen Gerichtsorgane haben Verfahren wegen festgestellten Preisverstoßes schnellstens durchzuführen und die Schuldigen nach den gültigen Gesetzen zur Verantwortung zu ziehen.

5. Die Präsidenten der Provinzen und der Länder sind davon zu unterrichten, daß sie für die Innehaltung der festgesetzten Preise und für die Organisation der Preiskontrolle von seiten der deutschen Organe die persönliche Verantwortung tragen.

6. Die Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung der Provinzen und der Länder haben systematische Kontrolle über die Innehaltung der Preise zu errichten und regelmäßig die Rechenschaftsberichte der Präsidenten der Provinzen und der Länder sowie der Leiter von deutschen Gerichts- und Finanzorganen über die von ihnen unternommenen Maßnahmen im Kampf mit Preisverstößen entgegenzunehmen.

7. Der Präsident der Deutschen Finanzverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands hat innerhalb von zwei Wochen Bestimmungen über die Preiskontrolle und die Maßnahmen gegen Preisverstöße auszuarbeiten und dem Chef der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland zur Bestätigung vorzulegen.

8. Anzuordnen, daß Abänderungen gültiger Preise für einzelne Waren sowie die Gebühren für Dienstleistungen städtischer Betriebe in jedem Einzelfall nur mit Erlaubnis des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland erfolgen können. Festzustellen, daß die Abänderung von Preisen für einzelne Waren nur in Fällen bedeutend erhöhter Selbstkosten, die in Verbindung hiermit zur Unrentabilität führen, gestattet werden kann und wenn alle Möglichkeiten zur Beseitigung der Ursachen erschöpft sind, die das Steigen des Selbstkostenpreises veranlassen.

Hierbei ist folgende Prüfungs- und Bestätigungsordnung bei notwendigen Preisänderungen vorgesehen:

a) Die Präsidenten der Provinzen und Länder prüfen die Anträge der Unternehmer auf Preisänderungen einzelner Waren, klären das wirkliche Erfordernis etwaiger Änderungen auf und reichen die Anträge mit ihrer Stellungnahme weiter an die zuständige deutsche Verwaltung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (Deutsche Verwaltung für die Industrie, Deutsche Verwaltung für Energie- und Brennstoffversorgung, Deutsche Verwaltung für Land-

und Forstwirtschaft, Deutsche Verwaltung für Handel und Versorgung);

b) die deutschen Verwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands reichen Vorschläge zu notwendigen Preisänderungen auf einzelne Waren mit der Stellungnahme der Deutschen Finanzverwaltung zur Prüfung durch die Chefs der entsprechenden Verwaltungen bei der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland ein;

c) die Chefs der entsprechenden Verwaltungen bei den Sowjetischen Militärverwaltungen in Deutschland unterbreiten die Vorschläge zu Preisänderungen auf einzelne Waren mit der Stellungnahme der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland zur Entscheidung dem Obersten Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland.

Der Stellvertreter des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland *Kowal* hat innerhalb von fünf Tagen für die einzelnen Warengattungen und Dienstleistungen die Zuständigkeit der einzelnen Verwaltungen festzustellen, welche die Prüfung vorzunehmen und Preisänderungsvorschläge einzubringen haben, als da sind: Handel und Versorgung, Industrie, Land- und Forstwirtschaft, Energie- und Brennstoffversorgung, Verkehrswesen.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung,
Oberbefehlshaber der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen
in Deutschland
Marschall der Sowjetunion *G. Shukow.*

Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generalleutnant *M. Dratwin.*

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

6. März 1946 — Nr. 72 — Berlin

Maßnahmen zur Aussaat, zur Beschaffung und zur Samenzucht von Zuckerrüben

Zur rechtzeitigen Durchführung der Aussaat von Zuckerrüben, der Gewinnung von ausgewählten Zuckerrüben zu Samenträgern und auszupflanzenden Zuckerrübensamenträgern, zwecks Erhöhung der Ernteerträge und der Sicherstellung der Beschaffung von Zuckerrüben im Jahre 1946 in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands,

befehle ich:

1. In Entwicklung des Befehls des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen

Besatzungstruppen in Deutschland, Nr. 45 vom 6. Februar 1946, sind folgende Aussaatflächen von Zuckerrüben, ausgewählten Zuckerrüben zu Samenträgern und anzupflanzenden Zuckerrübensamenträgern für 1946 zu bestätigen:

Provinzen und Länder	Insgesamt	Davon sind: Zuckerrüben für die Zuckererzeugung	Ausgewählte Zuckerrüben zu Samenträgern	Anzupflanzende Zuckerrübensamenträger
	In tausend Hektar			
Mecklenburg . . .	40,8	37,4	0,2	3,2
Brandenburg . . .	24,0	21,8	0,2	2,0
Sachsen	135,0	125,5	1,0	8,5
Land Sachsen . . .	13,0	12,5	0,1	0,4
Land Thüringen .	13,0	11,8	0,3	0,9
	225,8	209,0	1,8	15,0

2. Den Präsidenten der Provinzen und Länder:

a) innerhalb von zehn Tagen das Programm für jede Zuckerfabrik für die Zuckererzeugung 1946/47 zu bestätigen und in Übereinstimmung hiermit die kreisweise Zuckerrübenaussaat für jede Zuckerfabrik festzusetzen, und dieses dem Präsidenten der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung, Dr. Buschmann, und dem Präsidenten der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft, Dr. Hörnle, zur Prüfung vorzulegen;

b) die Eigentümer und Direktoren von Zuckerfabriken zu verpflichten, Vertragsabschlüsse für die Aussaat von Zuckerrüben im laufenden Jahr im Ausmaß der festgesetzten Pläne, nicht später als bis zum 25. März zu bewerkstelligen, die Anbauer mit Samen der Zuckerrübe nach bestehenden Normen und festgesetzten Konditionen bis zum 20. März zu versorgen;

c) Saatzuchtfirmen zu verpflichten, Verträge mit Anbauern zur Erzeugung von Zuckerrübensamen bis zum 25. März abzuschließen, die Einsammlung des Zuckerrübensamens aus den Ernten 1944 und 1945 von den Erzeugern und den Samentransport in die Lagerräume oder Samenreinigungsanstalten nicht später als zum 25. März zu beenden;

d) die Abrechnung der Zuckerfabriken und Saatgutfirmen mit den Anbauern für gelieferte Zuckerrüben, Stecklinge und Zuckerrübensamen aus der Ernte 1945 zu überprüfen und Zuckerfabriken und Saatgutfirmen zu verpflichten, bis zum 1. April 1946 mit den Anbauern völlig abzurechnen;

e) die Landräte auf die Notwendigkeit der agronomen Kontrolle der Zuckerrübengebiete in bezug auf Durchführung aller Arbeiten der Aussaat und der Bearbeitung der Zuckerrübenkulturen und der Sicherstellung von hohen Ernteerträgen der Zuckerrübe, der Samenträger und anzupflanzender Zuckerrübensamenträger hinzuweisen;

3. bei der Auflösung von Hilfswirtschaften militärischer Abteilungen sind die Samen von Zucker- und Futterrüben der völligen Ablieferung an die entsprechenden Samenzuchtfirmen zu Beschaffungspreisen des Jahres 1944 abzuliefern;

4. die gesamte Ernte an Zuckerrüben ist den Zuckerfabriken auf Grund der Vertragsabschlüsse, die zwischen Zuckerfabriken und Anbauern geschlossen sind, an die Zuckerfabriken abzuliefern; für das Jahr 1946 sind folgende Normen für Vertragslieferungen von Zuckerrüben festgesetzt:

Provinzen und Länder	Norm verpflichtender Vertragsabschlüsse in Tonnen von einem Hektar
Mecklenburg	15
Brandenburg	15
Sachsen	20
Land Sachsen	20
Land Thüringen	20

5. Den Präsidenten der Provinzen und der Länder ist gestattet, unterschiedliche Vertragsnormen von Zuckerrüben nach Kreisen, Gemeinden oder einzelnen Gruppen von Bauernwirtschaften bis zu einer von der Durchschnittsnorm abweichenden Höchstgrenze bis zu 25 Prozent in den Provinzen (oder Ländern) festzusetzen, dergestalt, daß die Durchschnittsnorm der Zuckerrübenverträge in den Provinzen (Ländern) im ganzen gewahrt bleibt;

6. folgende Anschaffungspreise und Normen der Bezahlung in natura für an Zuckerfabriken abgelieferte Zuckerrüben sind festgesetzt:

	Barzahlung für je eine Tonne in Mark	Verkauf von Zucker in kg gegen 10 Tonnen Ablieferung von Zuckerrüben	Abgabe von Quetsche in Prozenten von den abgelieferten Zuckerrüben
1. Für Zuckerrüben, die laut Vertragslieferung abgeliefert werden	40,0	6,0	50,0
2. Über Vertragsverpflichtung hinaus gelieferte Zuckerrüben:			
a) bis 5 t von 1 ha	50,0	8,0	55,0
b) mehr als 5 t von 1 ha	60,0	10,0	60,0

Die existierenden Preise auf Samen der Zuckerrübe, die von Anbauern an Saatzuchtfirmen geliefert werden, müssen gewahrt bleiben. Anbauern, die Zuckerrübensaatgut erzeugen und dieses an Saatgutanstalten abliefern, wird das Recht zugestanden, für je 100 kg Zuckerrübensaatgut 1 kg Zucker oder 200 kg Zuckerrübenquetsche zu erhalten;

7. dem Chef der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung, Dr. Buschmann, und dem Chef der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft, Dr. Hörnle, innerhalb von fünf Tagen Vertragsabschlüsse für Zuckerrübenlieferungen 1946 zu entwerfen und zur Bestätigung den Chefs der Verwaltungen für Handel und Versorgung und für Landwirtschaft der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland vorzulegen;

8. alle von der früheren nazistischen Regierung und von wirtschaftlichen Vereinigungen Deutschlands erlassenen Gesetze, Instruktionen und Verfügungen, die die Beschaffung von Zuckerrüben betreffen, sind als ungültig zu erachten.

Stellvertreter des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung,
Stellvertreter des Oberbefehlshabers
der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland
Armeegeneral *W. Sokolowskij.*

Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generalleutnant *M. Dratwin.*

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

9. März 1946 — Nr. 74 — Berlin

Infolge des durch die verbrecherische Politik der Hitlerregierung hervorgerufenen Bankrotts der alten deutschen Banken und Sparkassen verfügen diese über keine Mittel, so daß die Auszahlung der alten Einlagen unmöglich ist.

Unter der Berücksichtigung der Tatsache jedoch, daß durch den Bankrott der Banken und Sparkassen die Interessen kleiner Konteninhaber ernsthaft gelitten haben, und da ich es für notwendig halte, ihnen materielle Hilfe zu erweisen,

befehle ich:

1. an Konteninhaber, die in den geschlossenen Banken und Sparkassen Restguthaben bis zu 3000 Mark hatten, bis 300 Mark, aber nicht über das tatsächliche Restguthaben hinaus, freizugeben.

An Arbeitsunfähige, die Restguthaben in den geschlossenen Banken hatten, wird, wenn ihnen andere Mittel für den Lebensunterhalt fehlen, bis 400 Mark, aber nicht über das tatsächliche Restguthaben hinaus, freigegeben, auch in den Fällen, wenn ihre Einlagen 3000 Mark übersteigen.

2. Die Freigabe der in Punkt 1 erwähnten Summen hat durch die neueröffneten Provinz-, Stadt- und Bezirksbanken sowie Sparkassen zu erfolgen.

   Die auszuzahlenden Summen schreiben die Banken und Sparkassen neuen Konten gut auf Grund der vorgelegten Einlagebücher, die von den deutschen geschlossenen Banken sowie von den Stadt-, Bezirks-, Gemeinde- und Postsparkassen auf dem gegenwärtig der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands angehörenden Territorium ausgegeben wurden.

3. Die Auszahlung der für die Freigabe genehmigten Summen erfolgt mit je 100 Mark monatlich.

   An besonders bedürftige Konteninhaber kann bei Vorlage einer Bescheinigung der Abteilung für Sozialversorgung die gesamte für die Freigabe genehmigte Summe einmalig ausgezahlt werden.

4. Auszahlungen aus Einlagen, die Kriegsverbrechern und aktiven Mitgliedern der faschistischen Partei gehörten, unabhängig von der Höhe der Einlagen, erfolgen nicht.

5. Die Auszahlung aus Einlagen bei den Kreditgenossenschaften sowie Gewerbe- und Handelsbanken in dem durch diesen Befehl festgesetzten Umfang erfolgt nach Beschluß der allgemeinen Versammlungen der Mitglieder der Genossenschaften (Banken) unter Berücksichtigung der vorhandenen realen Zahlungsmöglichkeiten.

6. Der Chef der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, *Maletin*, hat eine Instruktion über das Verfahren der Freigabe von Unterstützungen an kleine Konteninhaber zu bestätigen.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung,
Oberbefehlshaber der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen
in Deutschland
Marschall der Sowjetunion *G. Shukow.*

Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generalleutnant *M. Dratwin.*

Abschnitt II

Aus dem Stab der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland

Amtliche Bekanntmachungen

Januar bis Juni 1946

Bekanntgegeben am 8. Januar 1946

Entlohnung von Arbeitern und Angestellten

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat einen Befehl herausgegeben, der die Entlohnung von Arbeitern und Angestellten in Unternehmen und Anstalten, die sich in der sowjetischen Besatzungszone befinden, regelt.

Gemäß diesem Befehl bleiben die Lohntarife in Kraft, einschließlich Akkordarbeit und Überstunden sowie Leistungszulagen, die bis zum Mai 1945 existierten. Aufgehoben werden alle diskriminierenden Anordnungen in der Anwendung von Lohntarifen für einen besonderen Personenkreis oder einzelne Personen in Verbindung mit ihrer rassischen oder nationalen Zugehörigkeit, ihrem Glaubensbekenntnis, ihrer politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit.

Es sind neue Tariffestsetzungen zugelassen, wenn die früher gültigen der ausgeführten Arbeit nicht mehr entsprechen, sei es in Verbindung mit einem Produktionswechsel, Materialwechsel in der Erzeugung oder aus anderen ähnlichen Gründen.

Eingestellt werden Prämienzahlungen oder andere Kompensationen für Arbeit, die mit Kriegsgefahr zusammenhängt.

Periodisch (pauschal) festgesetzter Arbeitslohn muß mit den wirklich abgeleisteten Arbeitsstunden übereinstimmen.

Abänderungen und Präzisionen des Arbeitslohnes können nur mit Gutheißen der Provinzial-Abteilung für Arbeit und Sozialfürsorge vorgenommen werden.

Den Gewerkschaften ist erlaubt, Tarifverträge mit Arbeitgebern betreffend Präzisierung der Arbeitslohntarife in Übereinstimmung mit diesem Befehl abzuschließen. Bei der Präzisierung von Arbeitslohntarifen soll der durchschnittliche Arbeitslohn nicht überschritten werden.

Jede eigenwillige Veränderung der Tarife, die vorher durchgeführt wurde und eine Erhöhung des Arbeitslohnes in Anstalten und Unternehmen zur Folge hatte, muß rückgängig gemacht werden.

Bekanntgegeben am 8. Januar 1946

Verkaufsordnung für Samen landwirtschaftlicher Kulturen für die Frühjahrsaussaat 1946

Um eine rechtzeitige Versorgung der Aussaat mit Saatgut und maximale Erweiterung der Saatfläche für Gemüse- und Feldfruchtkulturen in Bauernwirtschaften und in Gärten der Stadtbevölkerung zu gewährleisten, hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland einen Befehl erlassen, laut welchem ab 1. Januar 1946 der freie Handel mit Samen aller Gemüse- und Feldfruchtkulturen und Gräser in den Provinzen und Ländern und zwischen den Provinzen der sowjetischen Besatzungszone erlaubt ist. Der Samenverkauf aller landwirtschaftlichen Kulturen über den Bereich der sowjetischen Besatzungszone hinaus darf nur mit Erlaubnis der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland geschehen.

Bekanntgegeben am 13. Januar 1946

Wiederbeginn der Lehrtätigkeit in den Universitäten Berlin und Halle

In Anbetracht der wichtigen Rolle, welche die Ausbildung von hochqualifizierten deutschen Kräften spielt, hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland dem Ersuchen der deutschen Verwaltung für die Volksbildung und des Präsidenten der Provinz Sachsen um die Wiederaufnahme der *Lehrtätigkeit der Universitäten Berlin und Halle* stattgegeben.

In der Universität Berlin wird die Lehrtätigkeit in sieben Fakultäten wieder aufgenommen, und zwar in der Naturwissenschaftlich-mathematischen, Philosophischen, Medizinischen, Veterinär-, Landwirtschaftlichen, Juristischen und Theologischen Fakultät. Die Lehrtätigkeit an allen Fakultäten der Berliner Universität beginnt am 20. Januar 1946.

An der Halleschen Universität werden folgende Fakultäten wieder eröffnet: die Naturwissenschaftlich-mathematische, die Philosophische, die Juristische und die Theologische Fakultät. Die Lehrtätigkeit an der Universität Halle beginnt an allen Fakultäten am 1. Februar 1946.

Bekanntgegeben am 13. Januar 1946

Aufhebung der nazistischen Gesetzgebung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat einen Befehl über die Aufhebung von Nazigesetzen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands erlassen, deren Sinn die Zwangssterilisation einer Reihe deutscher Bürger in sich schloß.

Durch diesen Befehl werden aufgehoben:

Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" vom 14. Juli 1933, alle Instruktionen und Anordnungen über die Durchführung dieses Gesetzes nebst seinen Kommentaren sowie die Umlaufsanordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1940, betreffend Anwendung des obigen Gesetzes auf sogenannte „asoziale Gruppen".

Diese nazistischen Gesetze, von Hitlers gesetzgebenden Organen ins Leben gerufen, tragen eindeutig antiwissenschaftlichen Charakter und sind auf faschistisch-tendenziöser Theorie über die vererbbaren Krankheiten aufgebaut.

Diese Gesetze dienten Hitlers Macht zu „gesetzlicher" Isolierung demokratischer und antifaschistischer Elemente von der aktiven Beteiligung am gesellschaftlichen und politischen Leben des Landes und stellten eine der Kampfformen des Faschismus gegen ihre politischen Feinde dar.

Bekanntgegeben am 17. Januar 1946

Lebensmittel- und Industriewaren-Versorgungsplan für das erste Vierteljahr 1946

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat einen Befehl erlassen, gemäß dem für die gesamte Bevölkerung die früher festgesetzten Lebensmittelnormen im ersten Vierteljahr 1946 keine Veränderung erfahren. Zusätzlich zu den früher festgesetzten Normen wird im ersten Vierteljahr an die mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Bevölkerung ein Kilogramm Salz pro Kopf für den wirtschaftlichen Bedarf verausgabt. An dieselbe Bevölkerungsschicht werden ferner 500 Gramm Zucker monatlich verkauft.

Die Normen der Vollmilch für Kinder bis zu einem Jahr wird in allen Städten, mit Ausnahme der sowjetisch besetzten Zone Berlins, ab 1. Januar 1946 verdoppelt, Milch für Umsiedlerkinder wird gemäß den allgemeinen Bestimmungen für Kinder ausgegeben.

Die Versorgung mit Industriewaren und Haushaltartikeln für die notleidende Bevölkerung und insbesondere für Umsiedler bleibt im ersten Vierteljahr 1946 wie bisher.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung hat den Direktor der deutschen Verwaltung für Versorgung und Handel zu strenger Kontrolle über die rechtzeitige Versorgung der Bevölkerung nach den festgesetzten Verpflegungssätzen, über die richtige Ausgabe der Lebensmittelkarten und die richtige Verteilung und Ausnutzung von Lebensmitteln und Industrieerzeugnissen nach festgesetzter Ordnung verpflichtet.

Bekanntgegeben am 18. Januar 1946

Wiederbeginn der Lehrtätigkeit an der Universität Leipzig

In Anbetracht der wichtigen Rolle, welche die Ausbildung deutscher hochqualifizierter Kräfte mit akademischer Bildung spielt, hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland dem Ersuchen des Präsidenten des Landes Sachsen um Wiederaufnahme der *Lehrtätigkeit an der Universität Leipzig* stattgegeben.

Die Lehrtätigkeit beginnt am 5. Februar an folgenden Fakultäten: der Philosophischen, Medizinischen, Veterinären, Juristischen, Theologischen und Volkswirtschaftlichen Fakultät.

Bekanntgegeben am 19. Januar 1946

Erzeugungsplan für Kalisalze und Phosphorkunstdünger im ersten Vierteljahr 1946

In Anbetracht der wichtigen Rolle, die der Kunstdünger auf die Erhöhung der Ernteergebnisse hat, und um die Landwirtschaft in der sowjetisch besetzten Zone mit Kunstdünger zu versorgen, erließ der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung einen Befehl, gemäß dem der Erzeugungsplan von Kalisalzen und Phosphorkunstdünger für das erste Vierteljahr 1946 festgesetzt wird. Dieser Befehl verpflichtet den Direktor der deutschen Verwaltung für die Industrie und die Präsidenten der Provinz Sachsen und des Landes Thüringen, im Januar 1946 die zeitweise stillgelegten Kaliwerke in vollen Gang zu setzen und jedem Phosphorkunstdünger und Kali erzeugenden Unternehmen die Monatspläne für das erste Vierteljahr 1946 bekanntzugeben. Zur Durchführung dieses Planes sind im Januar in allen Kalisalz erzeugenden Unternehmen Tag- und Nachtarbeit in drei Schichten einzuführen; der Stillstand der maschinellen Einrichtungen in Reserve und bei Reparaturpausen ist zu verringern. Ferner sind alle Kali- und Superphosphatbetriebe voll mit Arbeitskräften zu besetzen. Die Vervollständigung der Arbeitskräfte dieser Unternehmen soll durch Überleitung von Arbeitern aus der ruhenden Bergbau- und chemischen Industrie und aus der nichtarbeitenden städtischen und ländlichen Bevölkerung vorgenommen werden. Es ist streng verboten, Arbeiter und Spezialarbeiter aus der Düngemittelindustrie mit irgendwelchen anderen Arbeiten zu beschäftigen. Arbeiter und Fachkräfte, welche früher in solchen Unternehmen gearbeitet haben und in andere Zweige der Industrie übergeführt wurden, sind zu ihrer Facharbeit zurückzuführen.

Der Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung sieht eine Verbesserung der Ernährung und Zuteilung von zusätzlicher Nahrung für die Arbeiter, die mit Arbeiten unter Tage, mit der Förderung von Kalisalzen und in der Produktion von Superphosphat beschäftigt sind sowie für Ingenieure und Techniker in diesem Industriezweig vor.

Die in Betrieben der Kali- und Superphosphatindustrie beschäftigten Arbeiter werden mit Spezialarbeitskleidung versorgt. Die Inhaber dieser Unternehmen werden gewarnt und darauf hingewiesen, daß sie für die richtige Verwendung der Spezialarbeitskleidung und des Spezialschuhwerks persönliche Verantwortung tragen.

Der Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung verpflichtet zu strenger Kontrolle der Plandurchführung und fordert von den örtlichen Selbstverwaltungsorganen wirkliche Hilfe in der Durchführung der Aufgaben der Kali- und Phosphorkunstdüngererzeugung.

Bekanntgegeben am 24. Januar 1946

Beschlagnahme von Waffen und Munition bei der Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland einen Befehl erlassen, wonach allen Personen, die nicht zum Bestand der Besatzungsmacht gehören, das Tragen und Aufbewahren von Waffen und Munition verboten ist.

Alle Personen, die im Besitz von Waffen oder Munition sind oder solche als Eigentum haben, müssen diese innerhalb von zehn Tagen, vom Tage der Veröffentlichung dieses Befehls ab, an die nächste Kommandantur abliefern.

Personen, denen das Vorhandensein von Waffen oder Munition an irgendeinem Orte bekannt ist, die der Kontrolle der sowjetischen Besatzungsbehörden entzogen sind, ferner Personen, denen das Vorhandensein von Waffenlagern, Munitionsvorräten, Explosivstoffen oder von Unternehmen, die Waffen oder Explosivstoffe erzeugen, bekannt ist, müssen hierüber unverzüglich an die nächste Militärkommandantur Mitteilung machen.

Personen, die im Besitz von Waffen sind und diese an die Kommandantur abliefern, werden nicht bestraft.

Der Befehl über das Tragen und den Besitz von Waffen und Munition erstreckt sich nicht auf die deutsche Polizei. Alle Arten von Waffen und Munition, die der deutschen Polizei und örtlichen deutschen Behörden zur Verfügung gestellt werden, unterliegen der Registrierung bei den örtlichen Militärkommandanturen.

Unter der Bezeichnung „Waffen und Munition“ sind alle Arten und Typen von Feuerwaffen zu verstehen, wozu auch Jagd- und andere Sportwaffen, verschiedene Arten von Munition und Explosivstoffen sowie Hieb- und Stichwaffen gehören. Ausgenommen sind Explosivstoffe für Sprengzwecke und für die Verwendung im Bergbau (Tage- und Untertagebau).

Personen, die der Ablieferungspflicht von Waffen und Munition innerhalb von zehn Tagen nicht nachkommen, unterliegen der strafrechtlichen Verfolgung und werden streng — gegebenenfalls mit dem Tode — bestraft.

Bekanntgegeben am 26. Januar 1946

Regelung des Fischfangs in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Um eine maximale Steigerung des Fischfangs zur Versorgung der Bevölkerung in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands zu erreichen, hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung einen Befehl erlassen, wonach die wirtschaftliche Leitung des gesamten Fischfangs und alle Fischgewässer in die Leitung der örtlichen deutschen Selbstverwaltungen übergehen.

Der Leitung der deutschen Selbstverwaltung werden auch alle Fischfanggeräte, Fahrzeuge, Boote, Fischkonservenfabriken, Werften, Reparaturwerkstätten und Hilfsunternehmen unterstellt.

Den Präsidenten der Provinzen und den Präsidenten der Länder ist befohlen, Großhandelsfirmen oder Konsumgenossenschaften zu bestimmen, die den gesamten Fang an Fischen von den Fischern übernehmen, diese Firmen und Konsumgenossenschaften zum Abschluß von Fangabnahmeverträgen zum Februar 1946 mit allen Fischern und Fischereigenossenschaften zu verpflichten.

Der Befehl verpflichtet die Präsidenten der Provinzen und der Länder, den Fischfang in Seen, Flüssen und an der Küste der Ostsee auf das höchste zu steigern, die Ausfahrt aller Fischer zu organisieren und Maßnahmen zur Reparatur sämtlicher Fahrzeuge und Boote zu ergreifen. Den Präsidenten ist ferner die Verpflichtung auferlegt, die rechtzeitige Reparatur der Flußwehre und Talsperren der Teichwirtschaften zu gewährleisten, die Reinigung der Teiche für die Aussetzung von Fischbrut vorzunehmen und die Bewachung der Fischgewässer zu organisieren.

Ab Februar 1946 müssen alle Meer-, See- und Flußgewässer zum Zwecke des Fischfangs ausgenützt werden und sämtliche Pachtabschnitte den örtlichen Fischern und Fischereigenossenschaften angewiesen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Pachtordnung für Gewässer geregelt und Erlaubnis für den Fischfang mit gewerblichen Fischfanggeräten erteilt. Der Fischfang wird planmäßig geregelt. Zur Verwirklichung dieses Planes werden den Gebieten und Kreisen bestimmte Aufgaben des Fischfangs gestellt, die jeder Fischwirtschaft unverzüglich bekanntzugeben sind. Der Verkauf der Fische für alle Zwecke hat nur gemäß den festgelegten Plänen und Versorgungsnormen für Fleischwaren und Fischereierzeugnisse zu erfolgen. Alle Fischer und Fischereigenossenschaften sind verpflichtet, den gesamten Fang über Großhandelsfirmen und Konsumgenossenschaften abzuliefern.

Der Befehl sieht eine Verbesserung in der Ernährung der Fischer vor. Berufsfischer, die keine selbständige Bauernwirtschaft besitzen, werden mit Lebensmitteln der Schwerarbeiternorm versorgt, Verpflegung und Versorgung der Fischer werden nach einem Prämiensystem geregelt.

Zum Schutz der Fischgewässer und zur Schaffung normaler Bedingungen der Fischvermehrung verbietet der Befehl allen Organisationen

und Privatpersonen den eigenmächtigen Fischfang mit Spezial-Fischereigeräten in nicht zugeteilten Fischfangabschnitten und verbietet streng den räuberischen Fischfang durch Sprengmittel, unerlaubte Netze und das Fangen von Jungfischen.

Alle früher herausgegebenen Anordnungen und Befehle betreffend Fischfang sind hiermit aufgehoben.

Bekanntgegeben am 29. Januar 1946

Wiedererrichtung von Banken für Gewerbe und Handwerk (frühere Volksbanken) in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Zur gedeihlichen Entwicklung von Gewerbe und Handwerk in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung, Marschall *G. Shukow*, die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Volksbanken erlaubt.

Die Leitung der *Banken für Handel und Handwerk (ehemalige Volksbanken)* ist bis zur Wahl der neuen Verwaltung den Organisationsausschüssen übertragen, die von den örtlichen Selbstverwaltungen berufen werden. Den Organisationsausschüssen sind die Wiedererfassung aller Mitglieder der Banken für Gewerbe und Handwerk bis zum 1. März 1946 und die Gewährleistung der vorbereitenden Arbeiten zur Wahl einer neuen Verwaltung der Volksbanken übertragen.

Bis zum 1. Mai d. J. müssen die Wahlen der Verwaltungsorgane der Banken für Gewerbe und Handwerk durchgeführt sein.

Den Banken für Gewerbe und Handwerk ist es erlaubt, eine Ergänzung ihres Stammkapitals durch nachträgliche Einzahlung von seiten ihrer alten Mitglieder in Höhe von 50 Prozent von deren ehemaligem Anteile und durch Heranziehung der Anteile neuer Mitglieder vorzunehmen.

Das Vermögen der Banken für Gewerbe und Handwerk sowie deren Kontokorrent- und Kassensalden in Kreditanstalten, die sich nach dem 9. Mai 1945 gebildet haben, gehen in die Verfügung der Organisationsausschüsse über.

Bekanntgegeben am 30. Januar 1946

Organisation der Beschaffung von Häuten und Fellen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

In Anbetracht der hohen Bedeutung, die die Beschaffung von Häuten und Fellen und deren planmäßige Verteilung hat, erließ der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland folgenden Befehl:

Die Pflichtabgabe der Viehbesitzer von Häuten und Fellen von geschlachtetem oder durch nicht ansteckende Krankheit gefallenem Hornvieh,

Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen für das Jahr 1946 bleibt bestehen.

Wieder einzuführen ist das früher in Deutschland bestehende übliche Abziehen von Krupons bei Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 50 kg. Die Pflichtabgabe von Fellen aus Pelztierzüchtereien durch deren Inhaber und von Personen, die sich mit der Jagd und dem gewerblichen Fang von Pelztieren befassen, ist wieder einzuführen. Alles Rohmaterial an Häuten und Fellen ist an Sammelpunkte landwirtschaftlicher Genossenschaften, an Firmen und Sammelstellen abzuliefern, die von den Präsidenten der Provinzen und der Länder zugelassen sind, und zwar zu folgenden Fristen:

a) in frischem Zustande, nicht später als am nächsten Tage vom Zeitpunkt des Balgabziehens;

b) in konserviertem Zustande, in zweiwöchiger Frist vom Zeitpunkt des Abziehens.

Für das Jahr 1946 bleiben die für das Jahr 1944 in Deutschland gültigen Beschaffungspreise bestehen.

Die Militärkommandanten der Gebiete, Kreise und Städte, deutsche Selbstverwaltungen, städtische und dörfliche Schlachthäuser, Gaststätten und Restaurants, auch alle anderen Unternehmungen und Personen, die sich mit Schlachten von Vieh oder mit dem Abziehen von Häuten befassen, sind verpflichtet, alle sich bei ihnen befindlichen Vorräte von Häuten und Fellen an die Sammelpunkte abzuliefern. Des weiteren sind alsdann alle Rohmaterialien dieser Art innerhalb der festgesetzten Fristen abzuliefern. Personen, die sich der Pflichtabgabe von Häuten und Fellen entziehen, werden zu gerichtlicher Verantwortung gezogen.

Bekanntgegeben am 31. Januar 1946

Zur Eröffnung der deutschen Volkshochschulen

Die Entwicklung des Netzes der Volkshochschulen und das Heranziehen der deutschen Bevölkerung zur Teilnahme an diesen ist eine der wichtigsten Maßnahmen zur Erziehung aktiver Teilnehmer an dem demokratischen Umbau Deutschlands.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*, hat einen Befehl über die Eröffnung der Volkshochschulen auf dem Territorium der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands erlassen und die Bestimmungen hierüber bestätigt.

Volkshochschulen werden in großen Städten der Provinzen und Länder organisiert. Sie haben die Aufgabe, unter der erwachsenen Bevölkerung und der Jugend Allgemeinbildung, Wissenschaft und politisches Wissen zu verbreiten zur Erhöhung der allgemeinen Kultur, des Bildungsniveaus und zur Erziehung der Bevölkerung im Geiste der Demokratie, des Anti-

faschismus und des Antimilitarismus. Die Gesamtleitung der Lehrtätigkeit der Volkshochschulen, das Ausarbeiten der Lehrpläne, die Versorgung der Hörer mit Lernmitteln, politischer und wissenschaftlicher Literatur werden der Deutschen Verwaltung für Volksbildung in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands auferlegt.

Die Präsidenten der Provinzen und der Länder der sowjetischen Besatzungszone sind verpflichtet, in nächster Zeit das Netz der Volkshochschulen für das Lehrjahr 1946 zu bestimmen, die Schulen mit führendem Lehrpersonal zu besetzen, sie mit Räumlichkeiten und Unterhaltsmitteln zu versorgen und die Aufnahme von Hörern zu organisieren.

Lektoren und Unterrichtende für die Volkshochschulen sind aus dem Kreise der Professoren und Dozenten der Universitäten und aus anderen wissenschaftlichen Kreisen heranzuziehen. Hörer der Volkshochschulen können alle Personen sein, die das 17. Lebensjahr erreicht haben, unabhängig von Bildung, Beruf, Nationalität und Glauben. Jedem Teilnehmer der Volkshochschulkurse bleibt es überlassen, nach seinen Wünschen einen Kursus (Lehrfach) im Rahmen des Schulplanes zu wählen. Um Arbeitern und Angestellten, die in Betrieben und Unternehmen beschäftigt sind, die Möglichkeit des Schulbesuches zu geben, wird die Lehrtätigkeit in den Volkshochschulen auf solche Stunden verlegt, die diesen Personen den Besuch der Volkshochschulen außerhalb der Arbeitszeit gewährleisten.

Der Unterricht in den Volkshochschulen wird durch Vorlesungen und durch die Organisation von Seminarien in Übereinstimmung mit dem bestätigten Einheitsplan vor sich gehen.

Die örtlichen demokratischen öffentlichen Organisationen haben den Direktoren der Volkshochschulen und dem Amt für Volksbildung bei der Organisierung der Schulen und bei der Werbung von Hörern Hilfe zu leisten. Diese Organisationen sollen aktiven Anteil an der Arbeit und am Leben der Schule nehmen. Um ihren ideologischen Einfluß geltend machen zu können, entsenden diese ihre ständigen Vertreter auf die Konferenz des Rates der Dozenten.

In den Volkshochschulen ist der Dozentenrat von besonderer Wichtigkeit. Er wird beim Schuldirektorium errichtet und hat sich mit der Durchsicht und Besprechung von Erziehungs- und Lehrproblemen zu befassen. Zum Dozentenrat müssen gebildete und höchstqualifizierte, fortschrittliche Kräfte der Dozentenschaft zugezogen werden, da von der Arbeit des Dozentenrates die Lehr- und Erziehungstätigkeit der Volkshochschulen wesentlich abhängt.

Bekanntgegeben am 2. Februar 1946

Wiederbeginn der Lehrtätigkeit an den Universitäten Rostock und Greifswald

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat dem Ersuchen des Präsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern um die Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit an den Universitäten Rostock

und Greifswald entsprochen und die Erlaubnis hierzu erteilt. Die Lehrtätigkeit an der Greifswalder Universität beginnt am 15. Februar, und zwar an der Philosophischen, Medizinischen, Landwirtschaftlichen und Theologischen Fakultät.

In der Rostocker Universität werden gleichfalls vier Fakultäten eröffnet: die Philosophische, Landwirtschaftliche, Juristische und Theologische. Die Lehrtätigkeit an der Universität Rostock beginnt am 25. Februar.

Bekanntgegeben am 6. Februar 1946

Abschluß von Tarifverträgen in der Landwirtschaft der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat einen Befehl über den Abschluß von Tarifverträgen in der Landwirtschaft der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands erlassen und die Grundlage dieser Verträge bestätigt. Auf Grund des Befehls führt der Verband der Landarbeiter im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der die Interessen der Landarbeiter vertritt, Verhandlungen mit den Organen der Deutschen Selbstverwaltung, mit wirtschaftlichen Organisationen und mit Privatpersonen, die landwirtschaftliche Arbeiten im Lohn ausführen lassen, und schließt Tarifverträge mit den Arbeitgebern bezüglich Arbeitsbedingungen und Arbeitslohn für Arbeiter und Angestellte in landwirtschaftlichen Betrieben ab.

Die Tarifverträge müssen Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern festlegen. In den Verträgen sind Bezirk und Vertragsdauer, die durchzuführende Arbeit, Lohnzahlungsbedingungen, Dauer des Arbeitstages und der Arbeitszeit, Ruhetage, Zeit und Dauer des Urlaubs festzusetzen. Bei der Lohnfestsetzung sind Spezialarbeit, Vorbildung, Stellung im Betrieb und Qualifikation von Arbeitern und Angestellten der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Es ist Stunden- und Stücklohn sowie Prämienzahlung festzulegen. Die Arbeitgeber haben Arbeitern und Angestellten Wohnraum unter menschenwürdigen Bedingungen zu ortsüblichen Mietpreisen zu gewährleisten. Ferner sind die Arbeitgeber verpflichtet, ständige Arbeiter, deren Familien und Saisonarbeiter mit Lebensmitteln aus den verbliebenen Überschüssen ihrer Wirtschaft nach Normen zu versorgen, die für die Arbeiter der gegebenen Örtlichkeit Gültigkeit haben. Zur Nutznießung der ständigen Arbeiter müssen Landparzellen bereitgestellt werden.

Alle Streitigkeiten, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, werden durch auf paritätischer Grundlage gebildete Schlichtungskommissionen geprüft oder durch Arbeitsgerichte entschieden, falls die Schlichtungskommission keine Einigung erzielt.

Der Abschluß von Tarifverträgen vereinfacht die gültige Lohnordnung in der Landwirtschaft im Bereiche der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und ist eine wichtige Maßnahme zur Erhöhung der Arbeitsleistung.

Bekanntgegeben am 10. Februar 1946

Reorganisation der Deutschen Wasserstraßendirektion und Errichtung der Arbeitsgemeinschaft der Schiffahrtsgesellschaften

Zur völligen Ausnutzung von Fluß- und Seeschiffen in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland einen Befehl über die Reorganisation der bestehenden deutschen Wasserstraßendirektionen erlassen und die Errichtung einer Zentralen Arbeitsgemeinschaft der Schiffahrtsgesellschaften — Unternehmen und einzelner Schiffseigner der Binnenschiffahrt — verfügt.

Die Zentrale Arbeitsgemeinschaft der Schiffahrtsgesellschaften wird bei der Wasserstraßenhauptdirektion errichtet und hat ihren Sitz in Berlin.

Die Zentrale Arbeitsgemeinschaft der Schiffahrtsgesellschaften und ihre Arbeitsabteilungen bei den Provinzialdirektionen haben alle Fragen, die mit dem Transport in der Gesamtheit der Besatzungszone, wie auch in den einzelnen Provinzen zusammenhängen, zu entscheiden. Sie haben den Schiffsraum auf die einzelnen Frachtarten zu verteilen und Leitung sowie Kontrolle über das Inordnunghalten der Schiffe auszuüben. Außerdem hat die Zentrale Arbeitsgemeinschaft Handelsverträge für Schiffsladungen abzuschließen, die Flotte mit Heizmaterial und Schmieröl zu versorgen, sowie die Arbeitsordnung der Gesellschaften und anderes zu bestimmen.

Mit dem Befehl wird die Tätigkeit der Schiffahrtsgesellschaften und der früher in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands existierenden Unternehmen gleicher Art, unter der Bedingung des Eintritts in die Zentrale Arbeitsgemeinschaft der Schiffahrtsgesellschaften, erlaubt.

Der Befehl über die Reorganisation der Deutschen Wasserstraßendirektion und die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft der Schiffahrtsgesellschaften (Schiffseigner) verbessert die Leitung des Transportes auf dem Wasserwege zum Zwecke der Behebung der Nöte, die Industrie und Landwirtschaft mit Binnentransporten wirtschaftlicher Art innerhalb aller Provinzen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands haben.

Bekanntgegeben am 16. Februar 1946

Durchführung technischer Abnahmen von Auto- und Zugmaschinen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Zur Feststellung des technischen Zustandes von Auto- und Zugmaschinen, die deutschen Unternehmen, Anstalten, privaten Autotransportfirmen und Einzelpersonen gehören und die sich auf dem Territorium der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands befinden, hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland einen Befehl über die Durchführung von technischen Abnahmen dieser Maschinen erlassen.

Der Befehl verpflichtet die Präsidenten der Provinzen und Länder, in der Zeit vom 15. Februar bis 15. März technische Abnahmen des gesamten Autoparks gemäß den bestätigten Instruktionen durchzuführen.

Technischer Abnahme und Registrierung unterliegen alle Kraftfahrzeuge, die aus irgendwelchen Gründen von der Neuzählung gemäß dem früheren Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland nicht erfaßt wurden.

Den Eigentümern von Auto- und Zugmaschinen, deren Maschinen technisch abgenommen und registriert sind, werden entsprechende schriftliche Fahrgenehmigungen erteilt. Kraftfahrzeuge, die bis zum 15. März technisch nicht abgenommen und registriert sind, werden ohne Entschädigung enteignet.

Die technische Abnahme der Auto- und Zugmaschinen wird zwecks Feststellung ihres tatsächlichen technischen Zustandes und zur Hebung der Fahrbereitschaft des gesamten Autoparks in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands durchgeführt.

Bekanntgegeben am 21. Februar 1946

Verbrauchsregelung für Elektroenergie

In einem vom Obersten Chef der Sowjetischen Militärverwaltung erlassenen Befehl wird die *Versorgung mit Elektroenergie* in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands geregelt. Es sind folgende Normen für den Hausbedarf vorgesehen:

500 Wattstunden täglicher Verbrauch für eine Familie, zuzüglich 50 Wattstunden für jeden Untermieter.

Dort, wo elektrischer Strom das einzige Mittel zur Zubereitung von Speisen darstellt, ist ein zusätzlicher Verbrauch von 1200 Wattstunden täglich für den Haushalt und 400 Wattstunden dem Untermieter gestattet. Verboten ist das elektrische Beheizen von Wohnungen und gewerblichen Räumen.

Mit Erlaubnis der örtlichen sowjetischen Behörden für jeden Einzelfall kann Professoren höherer Lehranstalten und Personen, die verantwortliche Aufgaben der Besatzungsbehörden zu lösen haben, ein Zusatzverbrauch von täglich 200 Wattstunden bewilligt werden. Für Kinder bis zu drei Jahren ist ein zusätzlicher Stromverbrauch von 500 Wattstunden täglich zugelassen.

Familien, die in Kellerwohnungen einquartiert sind und kein Tageslicht haben, erhalten eine zusätzliche Stromverbrauchserlaubnis von 400 Wattstunden täglich für den Haushalt.

Unternehmen und Handelsfirmen ist der Verbrauch von 250 Wattstunden auf den Quadratmeter Arbeitsraum während der üblichen Arbeitszeit erlaubt. Eingänge, Gänge und Treppen sind mit Lampen von nicht mehr als 40 Watt Lichtstärke zu beleuchten.

Krankenhäusern, Entbindungsheimen und Ärzten, die zu Hause praktizieren, ist eine Zusatznorm von 3000 Wattstunden täglich für die Praxis, zur Erwärmung der Räume, zum Sterilisieren der Instrumente, für medizinische Apparate und für Beleuchtung zugestanden.

Lehranstalten in der Unterrichtszeit und Kirchen während des Gottesdienstes sind normale Beleuchtung erlaubt, die die technischen Beleuchtungsnormen gemäß der „DIN" (Deutsche Industrie-Norm) nicht überschreiten.

Bühnen-Unternehmen (Theater, Kino, Kabarett, Zirkus usw.), Lese- und Vortragssälen ist während der Arbeitsstunden normale Beleuchtung der Zuhörerräume und Säle erlaubt, die die technischen „DIN"-Normen nicht überschreiten. Gänge, Vorräume, Treppen und Durchgänge dürfen mit Lampen von nur 40 Watt Lichtstärke erhellt werden. Verboten ist der Verbrauch von Strom für die Beleuchtung von Schaufenstern und zu dekorativen Zwecken, mit Ausnahme von Firmenschildern gegebener Geschäftsräume. Hierfür ist im Höchstfall eine Beleuchtung mit 200 Watt gestattet.

Die Straßenbeleuchtung ist auf ein Minimum zu beschränken; sie soll lediglich dem Ausschluß des Gefahrenmoments im Verkehr dienen, d. h. Kreuzungen, Eisenbahnübergänge, Signale, Hauseingänge und Hausnummernschilder erhellen.

Für alle Industrieunternehmen sind Grenznormen der elektrischen Belastung für die Stunden der höchsten Inanspruchnahme des Stromnetzes festzusetzen.

Verboten ist allen Elektrizität erzeugenden Firmen, neue Abonnenten für eine höhere Leistung als 25 kWh ohne Erlaubnis der Sowjetischen Militärverwaltung der Provinzen und Länder anzuschließen.

Für die Übertretung der festgesetzten maximalen Belastung und das Überschreiten der Verbrauchernorm für Strom sind folgende Strafen festgesetzt:

a) Beim erstmaligen Übertreten der Vorschriften hat der Schuldige auf dem Verwaltungswege für jede mehr verbrauchte Kilowattstunde den hundertfachen Tarif an Strafe zu entrichten;

b) eine Verletzung der Vorschriften im Wiederholungsfalle, die innerhalb von zwölf Monaten vom Tage der ersten Übertretung an eintritt, wird auf dem Verwaltungswege mit dem hundertfachen Tarif für jede überschrittene Kilowattstunde, mit der Sperrung der Stromzufuhr bis zur Dauer von 30 Tagen bestraft und zieht strafgesetzliche Verfolgung nach sich.

   Den Gerichten ist das Recht gegeben, Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten zu verhängen; die Freiheitsstrafe kann nicht in Geldstrafe umgewandelt werden;

c) Verbraucher, die elektrischen Strom zu verbotenen Zwecken verwenden, böswillig die Mechanik des Stromzählers stören oder sich auf betrügerischem Wege Strom verschaffen, werden mit Entziehung der Freiheit bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von 100 bis 500 Mark oder beiden Strafen zugleich bestraft.

Das Gericht kann Übertretern der Vorschriften den Strom bis zu drei Monaten entziehen. Die Freiheitsstrafe kann nicht in Geldstrafe umgewandelt werden;

d) Personal, welches für das Ablesen der Zähler verantwortlich ist, oder andere Angestellte von Elektrizität liefernden Firmen, die zur Verletzung dieses Befehls Beitrag leisten, werden mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr, oder mit beiden Strafen gleichzeitig bestraft;

e) in die Kassen der Elektrizität liefernden Firmen gehen Beträge für die Bezahlung von Rechnungen gemäß dem Normaltarif ein. Alle Summen, die auf Grund des Straftarifes eingezogen werden, und Strafgelder werden auf das laufende Konto der Stadtverwaltungen eingezahlt und von diesen in erster Linie für die Unkostendeckung der Kontrolle des Stromverbrauchs verwendet.

Bekanntgegeben am 22. Februar 1946

Maßnahmen zur Vorbereitung der Frühjahrsaussaat

Durch den Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland ist der Plan der Frühjahrsaussaat in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bestätigt, und Maßnahmen sind vorgesehen, die die erfolgreichen Vorbereitungen zur Aussaat gewährleisten. Den Präsidenten der Provinzen und der Länder ist aufgetragen, innerhalb festgesetzter Frist für jeden Kreis die Pläne der landwirtschaftlichen Arbeiten zu bestätigen und die Bestätigung dieser Pläne für die Gemeinden durch die Landräte sicherzustellen.

Die Aufgaben der Aussaat von landwirtschaftlichen Kulturen für das Jahr 1946 müssen jedem Landwirt rechtzeitig bekanntgegeben werden. Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung hat gestattet, überplanmäßig mit Kartoffeln, Getreide und technischen Kulturen bepflanzte Anbauflächen vom Pflichtverkauf dieser Ernte zu befreien.

Um den Gartenbau in Städten und Arbeitersiedlungen zu fördern, sind die Präsidenten der Provinzen und Länder, Landräte und Bürgermeister von Städten verpflichtet:

a) zum 25. Februar 1946 alles Land im Bereiche der Städte zu erfassen, welches für das Pflanzen von Kartoffeln und Gemüse geeignet ist;

b) nicht später als am 5. März 1946 dieses erfaßte Land interessierten Stadtbewohnern zur Errichtung von Kleingärten zuzuteilen. Die Größe der Parzellen ist im Verhältnis zum vorhandenen Land und den vorhandenen Interessenten zu bestimmen;

c) der Verkauf von Gemüsesamen und die Belieferung der Kleingärtner mit Kunstdünger und Chemikalien zur Bekämpfung von Schädlingen landwirtschaftlicher Kulturen sind zu organisieren.

Den Anbauern ist erlaubt, bei Beschaffungsstellen den Austausch von Getreide nicht klassifizierter und niedriger Keimfähigkeit — jedoch zu

Ernährungszwecken tauglich — gegen konditionsentsprechende Saatqualitäten gleichnamiger Kulturen vorzunehmen.

Zur Sicherstellung mit Samen von Ölkulturen, Samen von Erbsen und Bohnen für landwirtschaftliche Betriebe ist den Beschaffungsstellen erlaubt, Samen von Sommerraps, Rübsamen, Senf, Leinsamen, Hanf, Erbsen und Bohnen im Tausch gegen Weizen, Roggen und Gerste zu dem festgesetzten Gegenwert herauszugeben.

Um das materielle Interesse der Landwirte an der Ausdehnung der Anbaufläche von Ölkulturen zu erwecken, sind die Pflichtverkaufsnormen dieser Kulturen bestätigt worden. Der nach dem Pflichtverkauf übrigbleibende Teil der Ernte verbleibt zur vollen Verfügung der Landwirte und kann nach deren Ermessen Verwendung finden.

Bekanntgegeben am 23. Februar 1946

Industrie erhält langfristige Darlehen

Zur Wiederherstellung von Industrieunternehmen, die Gebrauchsgegenstände herstellen, sowie von Transportunternehmen und Betrieben der Kommunalwirtschaft hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*, einen Befehl erlassen, in welchem vorgeschrieben ist, die Ausgabe von langfristigen Darlehen durch Provinzial- und Kreisbanken an private und städtische Industrieunternehmen und Unternehmen der Kommunalwirtschaft sowie an Transportunternehmen zu organisieren, Darlehen auf die Dauer von fünf Jahren zu bewilligen mit der Maßgabe, daß die Amortisation nicht später als drei Jahre vom Tage der Ausgabe an zu erfolgen hat.

Darlehen werden durch Verpfändung beweglicher und unbeweglicher Habe sowie durch Garantieleistung der Darlehensnehmer erlangt.

Die Verzinsung der Darlehen soll 4 Prozent im Jahre nicht überschreiten; die Bankprovision beträgt pro anno 1 Prozent.

Die Gesamtsumme der langfristigen Darlehen soll in jeder Bank 10 Prozent der Bankpassiven nicht überschreiten.

Darlehen über 100 000 Mark bedürfen in jedem Falle der Erlaubnis der Sowjetischen Militärverwaltung.

Den Banken ist das Recht zugestanden, von den örtlichen Selbstverwaltungen bei der Gewährung von Darlehen an Unternehmen, die in den bestätigten Plan aufgenommen sind, die Garantie der rechtzeitigen Rückzahlung der gewährten Darlehen zu verlangen.

Bekanntgegeben am 23. Februar 1946

Viehzucht wird gefördert

Durch den Obersten Chef der Sowjetischen Militärverwaltung sind die Aufgaben zur Vermehrung der Kopfzahl von Arbeits- und Nutzvieh für das Jahr 1946 für das Territorium der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bestätigt. Zur Durchführung dieser Aufgabe ist allen Präsidenten der Provinzen und Länder aufgetragen:

a) die Bekanntmachung an die Gemeinden innerhalb von 20 Tagen über die Aufgaben zur Vermehrung des Viehbestandes zu gewährleisten;

b) allen Landwirten für das Jahr 1946 das Schlachten von Arbeitsvieh, Zuchtvieh aller Art, von Muttertieren, Kälbern und Fohlen aller Altersstufen — mit Ausnahme von sichtlichem Ausschuß, unbrauchbar zur weiteren Vermehrung der Herde — zu verbieten.

Für das eigenmächtige Schlachten der genannten Tiere zur Fleischgewinnung wird im ersten Übertretungsfall eine Geldstrafe in Höhe des zehnfachen Marktpreises des Tieres erhoben; im Wiederholungsfall soll gerichtliche Bestrafung eintreten.

Die Ausschußerklärung ist durch Beschluß eines Tierarztes mit schriftlicher Erlaubnis des Magistrats oder des Landrates-herbeizuführen.

Die Deutsche Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft, die Präsidenten der Provinzen und der Länder haben über die landwirtschaftlichen Genossenschaften und über die Ausschüsse der gegenseitigen Bauernhilfe den Kauf von Kälbern, Fohlen, Schafen, Schweinen und anderen Tieren zu organisieren und diese an die Bauernwirtschaften, die kein Vieh besitzen, in erster Linie an die Neubauern zu verkaufen.

Den Organen der Deutschen Selbstverwaltung ist erlaubt, für die Bauern den Tausch von wenig produktivem Vieh gegen vollwertiges Zuchtvieh und tragende Kühe, die in Schlachthäusern angeliefert werden, auf der Grundlage Kilogramm gegen Kilogramm Fleisch des Lebendgewichtes — unter Ansatz des mittleren Mastzustandes — vorzunehmen.

Bekanntgegeben am 1. März 1946

Arbeitsordnung in Eisenbahnwerkstätten der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat einen Befehl zur Verbesserung des Eisenbahnverkehrs erlassen. Gemäß diesem Befehl werden auf allen Zug- und Rangierlokomotiven ständige Lokomotivbrigaden eingesetzt, deren Arbeit nach einem graphischen Plan organisiert wird.

Festgesetzt werden Durchlaufnormen für Lokomotiven, ferner werden Zeitnormen für Lokomotivbrigaden ausgearbeitet, die die Reparatur und die Vorbereitung zur Arbeit der Lokomotiven vorschreiben. In Lokomotivschuppen und Reparaturwerkstätten werden für bestimmte Arbeiten ständige Brigaden eingesetzt, die voll und ganz mit eigenen Schlosser- und Meßwerkzeugen ausgerüstet sein müssen. Die Leiter der Lokomotivschuppen und der Eisenbahnwerkstätten tragen persönliche und volle Verantwortung für die Einrichtung der Arbeitsordnung in ihrem Auftragsbereich und für die Ausführung ihrer produktiven Aufgaben. Den Arbeitern auf den Stationen ist die Verantwortung für das übermäßige Festhalten der Lokomotiven und für das Überschreiten der fahrplanmäßigen Wartezeit auferlegt.

Der Befehl des Obersten Chefs sieht eine Verbesserung der Arbeit der Lokomotivbrigaden und der Reparaturschlosser an Lokomotiven vor, die auf die Erhöhung der produktiven Tätigkeit und die Verbesserung der Arbeiten in den Eisenbahnwerkstätten in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands gerichtet ist.

Bekanntgegeben am 10. März 1946

Wiedereinführung der Leipziger Messe

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat einen Befehl über die Wiedereinführung der alljährlich durchzuführenden *Leipziger Messe* erlassen. Die erste Leipziger Messe 1946 wird in der Zeit vom 8. bis 12. Mai abgehalten werden.

Mit Organisation und Durchführung der Leipziger Messe 1946 ist der Präsident des Bundeslandes Sachsen, *Rudolph Friedrichs,* beauftragt.

Dem Direktor der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung und dem Direktor der Deutschen Verwaltung für die Industrie ist aufgetragen, sich unmittelbar an Organisation und Durchführung dieser Messe, gemeinsam mit dem Präsidenten des Bundeslandes Sachsen und mit dem Messeausschuß der Leipziger Messe zu beteiligen.

Von seiten der Sowjetischen Militärverwaltung des Bundeslandes Sachsen wird jede erdenkliche Hilfe in der Organisation und in der Durchführung der traditionellen Leipziger Messe gewährt werden. Zu diesem Zwecke werden alle zur Messe notwendigen Räumlichkeiten freigegeben und deren Renovierung gewährleistet.

Die Organisation der Ausstellung wird mit den erforderlichen Transportmitteln zur Überführung der Ausstellungsgegenstände und mit Personenverkehrsmitteln zur Ausstellung und zurück während der Dauer der Ausstellung versorgt.

Vertretern von Handelshäusern und Organisationen aus anderen Besatzungszonen Deutschlands und aus anderen Ländern wird der Besuch der Leipziger Messe gesichert.

Der Befehl des Obersten Chefs über die Wiedereinführung der traditionellen Leipziger Messe eröffnet die Möglichkeit größeren Warenumsatzes zwischen der sowjetischen und anderen Besatzungszonen Deutschlands, sowie mit anderen Ländern. Er ist eine wichtige Maßnahme zur Förderung von Handel und Industrie in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands.

Bekanntgegeben am 21. März 1946

Pflichtabgabe von Erzeugnissen der Tierzucht und von Eiern im Jahre 1946 in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Zur weiteren Vergrößerung der Kopfzahl von Vieh und Geflügel in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung einen Befehl über die Pflichtabgabe von Erzeugnissen der Tierzucht und von Eiern in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands für das Jahr 1946 erlassen.

Die Normen des jährlichen Durchschnitts der Pflichtabgabe von Erzeugnissen der Tierzucht und von Eiern, von jedem Stück Vieh und Geflügel, hängen von den Ausmaßen der Bodenfläche ab, die sich im Besitz der betreffenden Bauernwirtschaft befinden. Die Jahresnormen der Pflichtabgabe nach Kreisen für Erzeugnisse der Tierzucht und von Eiern werden von den Präsidenten der Provinzen und der Länder festgesetzt. Für das Jahr 1946 bleiben die festen Beschaffungspreise für Fleisch, Milch, Eier und Wolle wie für das Jahr 1945 in Kraft.

Für Bauernwirtschaften, die durch die Bodenreform des Jahres 1945 erstmalig Land erhielten, verringern sich die Normen der Pflichtabgabe an Fleisch, Milch und Eiern um 50 Prozent. Für Bauernwirtschaften, die nur das erste Kalb aus der Kalbung des zweiten Halbjahres 1945 oder aus dem ersten Halbjahr 1946 besitzen, vermindert sich die Pflichtabgabe von Milch — falls diese Wirtschaft keine anderen Kühe besitzt — um die Hälfte. Einbezogen in die Pflichtabgabe von Milch sind nicht Erstkalbungen des zweiten Halbjahres 1946. Für Bauernwirtschaften, die keine eigenen Arbeitspferde, Ochsen oder mechanische Zugkräfte besitzen und die Landbearbeitung mit Hilfe von Milchkühen bewerkstelligen, vermindert sich die Pflichtabgabenorm von Milch auf 70 Prozent der entsprechenden Norm der entsprechenden Bodenausmaßgruppe.

Das Ausmaß der Pflichtabgabe von Fleisch, Milch und Eiern wird für Bauernwirtschaften, die bis zu 20 ha Land im Besitz haben, bei Großhornvieh, Schweinen, Schafen und Hühnern, die im Herdbuch eingetragen sind, auf die Hälfte der Normen der entsprechenden Bodenausmaßgruppe des gegebenen Kreises festgesetzt. Städtische Wirtschaften, die sich mit der Aufzucht und der Mast von Vieh befassen, städtische Milchwirtschaften, die sich mit der Erzeugung von Milch und mit der Mast von Vieh beschäftigen, sind unabhängig von der Größe ihres Landbesitzes verpflichtet, im Pflichtabgabeverfahren an landwirtschaftliche Genossenschaften oder Handelsfirmen, die zur Beschaffung von Erzeugnissen der Tierzucht zugelassen sind, 80 Prozent des Lebendgewichtes von Schlachtvieh oder von dem innerhalb eines Jahres verkauften Vieh oder Geflügel und 80 Prozent des Gesamtanfalls von Milch abzuliefern. Die restlichen 20 Prozent der aufgezählten Erzeugnisse verbleiben zur vollen Verfügung des Eigentümers der gegebenen Wirtschaft. Personen, die sich böswillig der Pflichtabgabe von Fleisch, Milch, Eiern und Wolle entziehen, werden zu gerichtlicher Verantwortung gezogen.

Den Ablieferern bleibt es überlassen, ihre Pflichtablieferungen von Erzeugnissen der Tierzucht und von Eiern vorzeitig zu erfüllen sowie diese gruppenweise in freiwilliger Übereinkunft — Milch und Wolle — à conto ihrer Ablieferungspflicht vorzunehmen.

Den örtlichen Selbstverwaltungsorganen ist es verboten, bei Fleisch, Milch, Eiern und Wolle Ablieferungsverpflichtungen aufzuerlegen, die die festgesetzten Normen überschreiten. Alle Überschüsse an Fleisch, Milch, Eiern und Wolle, die nach Erfüllung der fristgerechten Pflichtablieferung verbleiben, gehen in das volle Verfügungsrecht der Erzeuger über und können nach deren Gutdünken verkauft werden.

Zur Pflichtablieferung von Erzeugnissen der Nutzviehhaltung werden in diesem Jahr nicht herangezogen:

a) Fleisch — Bauernwirtschaften, die durch die Bodenreform 1945 Land zugeteilt erhielten und die zur persönlichen Nutzung nicht mehr als eine Kuh oder ein Stück Jungvieh von großen oder kleinen Haustieren besitzen;

b) Kälber, die am 1. Januar 1946 nicht älter als drei Monate waren, unterliegen in allen Bauernwirtschaftsgruppen nicht der Pflichtablieferung von Fleisch;

c) Milch — Arbeiter, Angestellte, Hausgewerbetreibende und Handwerker, die nicht mehr als eine Kuh besitzen und in folgenden Städten wohnen: Berlin (Sowjetische Zone), Dresden, Leipzig, Chemnitz, Weimar, Schwerin, Halle (Saale), Magdeburg, Potsdam, Frankfurt (Oder), Brandenburg, Rostock, Dessau, Plauen (Vogtland), Zwickau i. Sa., Erfurt, Jena und Gera;

d) Fleisch, Milch, Eier und Wolle — Bauernwirtschaften bejahrter Männer und Frauen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben, wenn in der Familie kein arbeitsfähiges Familienmitglied vorhanden ist und wenn in der Wirtschaft keine angestellte Arbeitskraft beschäftigt wird.

Bekanntgegeben am 23. März 1946

Durchführung einer Personenstandsaufnahme und Registrierung von Kindern, die Staatsangehörige der Vereinten Nationen sind, durch deutsche Behörden

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat den deutschen Behörden den Befehl zur Durchführung einer Personenstandsaufnahme und Registrierung von Kindern gegeben, die sich auf dem Territorium der sowjetischen Besatzungszone befinden und die *Staatsangehörige der Vereinten Nationen* sind.

Gemäß diesem Befehl sind die deutschen örtlichen Behörden verpflichtet, unverzüglich zur Personenstandsaufnahme und Registrierung der Kinder zu schreiten, die Staatsangehörige der Vereinten Nationen sind.

Der Personenstandsaufnahme und der Registrierung unterliegen:

1. Kinder, die in Deutschland seit dem 1. Oktober 1938 eingetroffen sind und am 1. Januar 1946 das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und von denen ein Elternteil Staatsangehöriger oder mutmaßlich Staatsangehöriger der Vereinten Nationen ist;
2. Kinder, von deren Eltern die Staatsangehörigkeit unbekannt ist;
3. Kinder, die zu Punkt 1 und 2 aufgeführt sind und von deutschen Amtsstellen oder deutschen Familien seit dem 1. Oktober 1938 an Kindes Statt angenommen wurden.

Kinder, die mit ihren Eltern — soweit diese Angehörige der Vereinten Nationen sind — zusammenwohnen, unterliegen nicht der Registrierung.

Personenstandsaufnahme und Registrierung von Kindern, die Staatsangehörige der Vereinten Nationen sind, müssen bis zum 1. Juni 1946 beendet sein.

Bekanntgegeben am 9. April 1946

Lebensmittel-Versorgungsplan für das zweite Vierteljahr 1946

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat einen *Lebensmittel-Versorgungsplan* für die deutsche Bevölkerung für das zweite Vierteljahr 1946 erlassen.

Gemäß diesem Befehl bleiben die früheren Verpflegungsnormen der deutschen Bevölkerung bestehen.

Im zweiten Vierteljahr 1946 werden an Stadt- und Landbevölkerung auf die Lebensmittelkarten Salz, Seife, Mischkaffee, Seifenpulver, Streichhölzer gemäß den Normen des ersten Vierteljahres verkauft.

Für die mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Bevölkerung (Selbstversorger) bleibt die Ausgabe von 500 Gramm Zucker pro Person bestehen, ferner wird über die bestehende Norm hinaus im zweiten Vierteljahr 1 kg Salz je Person ausgegeben.

Die Milchnormen für Kinder verändern sich nicht.

Die Frist des Warenverkaufs auf Lebensmittelkarten, die im ersten Vierteljahr 1946 ausgegeben wurden und im Laufe des ersten Quartals noch nicht völlig beliefert sind, wird bis zum 1. Mai 1946 einschließlich verlängert.

Den Präsidenten der Provinzen und der Länder wurde Weisung erteilt, bis zum 1. Mai 1946 die Verladung nicht gelieferter Lebensmittel sicherzustellen, die gemäß dem Plan für das erste Vierteljahr 1946 zu erfolgen hatte.

Nach dem 1. Mai 1946 verlieren die Lebensmittelkarten für das erste Vierteljahr 1946 ihre Gültigkeit.

Der Befehl bestätigt das Austauschverzeichnis gleichwertiger Waren gegen andere beim Bezug auf Lebensmittelkarten.

Landräte und Bürgermeister tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der Belieferung der Bevölkerung mit bewirtschafteten Waren in der Zusammenstellung, wie sie der Plan vorsieht. Sie sind verpflichtet, streng die gleichwertige Ersetzung einer Ware mit der anderen zu beachten.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung hat den Direktor der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung verpflichtet, strenge Kontrolle in der Durchführung des Versorgungsplanes mit Lebensmitteln und Industriewaren, die Richtigkeit der Lebensmittelkartenausgabe im Bereich der festgesetzten Verbraucherkategorien und die rechtzeitige Versorgung der Bevölkerung nach den festgesetzten Normen durchzuführen.

Bekanntgegeben am 14. April 1946

Zulassung zur Leipziger Messe

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat befohlen, eine genügende Menge von offiziellen Messeausweisen für den Besuch der *Leipziger Messe 1946* und Zulassungen für die Anfuhr von Waren in die sowjetische Zone zur Leipziger Messe sowie zur Ausfuhr

aus der sowjetischen Zone Deutschlands herzustellen. Diese Vordrucke sollen an die Industrie- und Handelskammern der westlichen Besatzungszonen Deutschlands und in andere Länder versandt werden.

Die Messeausweise berechtigen deren Inhaber, in die sowjetische Zone Deutschlands zum Besuch der Messe in Leipzig ein- und auszureisen.

Die Inhaber von Zulassungen für die Ein- und Ausfuhr von Waren sind berechtigt, diese zur Leipziger Messe einzuführen und aus der sowjetischen Zone Deutschlands auszuführen.

Die Form des Messeausweises und die Form der Zulassung ist festgelegt. Messeausweise werden in einem Exemplar ausgegeben. Zulassungen für die An- und Abfuhr von Waren sind in zwei Exemplaren auszufüllen. Das erste Exemplar der Zulassung ist mit einer beigefügten Aufstellung der Waren vom Eigentümer unbedingt an den Ausstellungsausschuß der Leipziger Messe auszuhändigen. Das zweite Exemplar der Zulassung wird am Übergangskontrollpunkt bei der Ausreise und bei der Abfuhr der Ware aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands abgegeben.

Zur Bezahlung von Unkosten, die mit der Reise zur Leipziger Messe, dem Aufenthalt in Leipzig, mit der Rückreise und mit der Bezahlung von Kosten für den Warentransport über das Territorium der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zusammenhängen, ist allen Besuchern der Leipziger Messe, die aus den westlichen Zonen und aus dem Auslande kommen, das Mitführen von 1500 Mark je Person gestattet.

Bekanntgegeben am 14. April 1946

Umgestaltung der Forstwirtschaftlichen Hochschule Eberswalde. Eine neue Fakultät der Universität Berlin

Die Deutsche Verwaltung für Volksbildung und die Deutsche Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft in Berlin haben um die Reorganisation der Forstwirtschaftlichen Hochschule in Eberswalde in eine Forstwirtschaftliche Fakultät bei der Universität Berlin und die Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit an dieser Fakultät ersucht.

Unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der Ausbildung deutscher Forstwirtschaftler hoher Qualifikation hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland durch einen Befehl dem Ersuchen der Deutschen Selbstverwaltungen stattgegeben. Dem Präsidenten der Deutschen Verwaltung für Volksbildung ist befohlen, zum 15. April dieses Jahres einen Kostenvoranschlag für die Wiederherstellung der Gebäude und für den Unterhalt der Forstwirtschaftlichen Fakultät bei der Berliner Universität für das Jahr 1946 aufzustellen.

Die Deutsche Finanzverwaltung ist verpflichtet, die erforderlichen Mittel für die Reparaturen und für den Unterhalt der Forstwirtschaftlichen Fakultät bereitzustellen. Zur Zeit gehen die Auswahl der leitenden Personen des Lehrkörpers und des verwaltungstechnischen Personals, die

Einschreibung von Studenten, die Aufstellung und Bestätigung des Lehrplans sowie andere erforderliche Arbeiten für die Forstwirtschaftliche Fakultät vor sich.

Die Tätigkeit der Forstwirtschaftlichen Fakultät der Berliner Universität beginnt am 25. April 1946.

Bekanntgegeben am 16. April 1946

Einführung von hygienischen Maßnahmen in Lebensmittelfabriken

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat einen Befehl über die Einführung hygienischer Maßnahmen in den Lebensmittelfabriken, die die örtliche Bevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands mit Nahrungsmitteln versorgen, erlassen.

Durch Spezialuntersuchungen wurde festgestellt, daß eine große Zahl von Unternehmen der Lebensmittelindustrie sich in unbefriedigendem hygienischem Zustand befinden. Besonders unhygienische Zustände wurden im Städtischen Schlachthof und in der Wurstfabrik Kronewitz in Eberswalde, in den Schnapsbrennereien von Basenbrow und Zeitz (Firma Klingerstein), in der Zuckerfabrik in Zeitz und anderen festgestellt. Die Arbeiter dieser Unternehmen besitzen keine Berufskleidung. Seife ist nicht vorhanden. Ärztliche Untersuchungen der Arbeiter und Untersuchungen auf Bazillenträger werden nicht durchgeführt. Kontrollen der erzeugten Nahrungsmittel in Laboratorien finden nicht statt.

Derartig unhygienische Zustände in Unternehmen der Lebensmittelindustrie sind Quellen für verschiedene Magenkrankheiten der Bevölkerung.

Bei Durchführung der Spezialuntersuchungen von Unternehmen der Lebensmittelindustrie wurden auch Fabriken von mustergültigem hygienischem Zustand festgestellt. Zu diesen gehören die Meiereien in den Städten Templin und Zittau, Meierei, Zuckerfabrik und Bierbrauerei in Prenzlau u. a.

Um den Kampf gegen verschiedenartige Erkrankungen der örtlichen Bevölkerung aufzunehmen und um vorbeugende Maßnahmen gegen epidemische Krankheiten einzuleiten, hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland den Präsidenten der Provinzen und der Länder befohlen, zum 15. April 1946 einen mustergültigen hygienischen Zustand für Unternehmen der Lebensmittelbranche herbeizuführen, die Nahrungsmittel für die Bevölkerung herstellen. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Versorgung der Lebensmittelbetriebe mit Kälteeinrichtungen und auf die Durchführung von chemischen Nahrungsmitteluntersuchungen der Fertigproduktion zu richten.

Der Befehl verpflichtet alle Besitzer von Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie, bis zum 15. April 1946 die Arbeit in den Fabriklaboratorien wiederaufzunehmen, für das Händewaschen der Arbeiter ständig

Seife zur Verfügung zu haben, eine ausreichende Menge von Berufskleidung bereitzustellen und regelmäßig ärztliche Untersuchungen der Arbeiter bei ihrem Eintritt und während ihrer Arbeit nicht weniger als einmal im Monat zu veranstalten. Die Untersuchung auf Bazillenträger ist nicht weniger als einmal innerhalb von sechs Monaten vorzunehmen. Den deutschen Abteilungen für das Gesundheitswesen und den Epidemiologischen Sanitätsstationen ist die Durchführung sanitärer Aufsicht und die Kontrolle über die Fertigproduktion über solche Unternehmen übertragen, die Nahrungsmittel erzeugen.

Zur Verwirklichung sanitärer Aufsicht über Unternehmen der Lebensmittelindustrie werden den Leitern der Abteilungen für das Gesundheitswesen in den Kreisen und auserlesenen Ärzten-Hygienikern folgende Rechte zugestanden:

a) ungehinderter Zutritt zu Nahrungsmittelbetrieben, Lagerräumen, Auslieferungslagern, Kühlräumen, Läden, Restaurants u. ä., die für die Bevölkerung arbeiten;

b) entnehmen von Proben der erzeugten Lebensmittel zwecks chemischer Untersuchung;

c) herausziehen verdächtiger Lebensmittel aus dem Umlauf und erforderlichenfalls ihre Vernichtung;

d) Forderung auf die Beseitigung von festgestellten hygienischen Mängeln gegenüber den Besitzern von Unternehmen der Lebensmittelindustrie zu erheben;

e) die Besitzer von Unternehmen, die den Forderungen des ärztlichen Hygienikers auf Verbesserung des hygienischen Zustandes nicht nachkommen, mit Geldstrafe bis 300 Mark zu bestrafen und die Polizei zu verpflichten, die wegen Verstoßes gegen die hygienischen Vorschriften verhängte Strafe ohne Einspruchsrecht einzuziehen;

f) zeitlich, bis zur Beseitigung hygienischer Mängel, Unternehmen zu schließen, deren hygienischer Zustand eine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher darstellt.

Die Ärzte-Hygieniker, die für die sanitäre Kontrolle bevollmächtigt sind, erhalten besondere Ausweise mit der Unterschrift des Provinz- oder Landespräsidenten.

Die Besitzer von Unternehmen der Lebensmittelfabrikation, Speiselokalen und Restaurants sind verpflichtet, innerhalb der angewiesenen Frist in ihren Betrieben günstige hygienische Verhältnisse zu schaffen und sich dem Kampf für die Gesundung der deutschen Bevölkerung anzuschließen.

Bekanntgegeben am 14. Mai 1946

Eröffnung der Hochschule für Musik in Weimar

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat einen Befehl über die Aufnahme der Lehrtätigkeit in der *Hochschule für Musik in Weimar* erlassen.

Der Präsident des Landes Thüringen ist beauftragt, die Frage der rechtzeitigen und genügenden Finanzierung der Hochschule für Musik und die Bezahlung der Lehrkräfte und des verwaltungstechnischen Personals zu bearbeiten.

Die Hochschule für Musik in Weimar wird ihre Tätigkeit am 25. Mai 1946 beginnen.

Bekanntgegeben am 14. Mai 1946

Preiskontrolle und Maßnahmen gegen die Preissünder

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung erließ einen Befehl zur Beseitigung ungesetzlicher Preissteigerungen und über eine verstärkte Kontrolle der festgesetzten Waren-Verkaufspreise. Sämtliche Inhaber von Handels- und Industriebetrieben, Reparatur- und anderen Werkstätten sowie Gewerbebetriebe sind verpflichtet, für ihre Waren bzw. Leistungen Preise zu fordern, wie sie in Deutschland im Jahre 1944 gültig waren.

Eine Änderung der gültigen Preise für Waren und Leistungen kann in Einzelfällen zugelassen werden. Zu diesem Zweck ist ein Verfahren der Prüfung und Bestätigung der notwendigen Preisänderungen festgesetzt worden.

Entsprechend dem Befehl des Obersten Chefs wurden die Bestimmungen über das Verfahren der Preiskontrolle bestätigt.

Die Kontrolle der festgesetzten Preise wird von der Deutschen Finanzverwaltung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands durch das Preisbildungsamt sowie von den Finanzämtern der Verwaltungen der Provinzen und Länder und den Finanzämtern der Landräte und Bürgermeister durch ihre Preisinspektionen ausgeübt.

Die Deutsche Finanzverwaltung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands leitet die gesamte Arbeit der deutschen Organe zur Beachtung der festgesetzten Preise durch die Inhaber der Gewerbe-, Handels- und anderer Betriebe, erläßt Anweisungen zur Durchführung der Kontrolle und überwacht die Arbeit der Preisinspektionen der Finanzämter der Länder- und Provinzverwaltungen sowie der Landräte und Bürgermeister.

Die Finanzämter der Länder- und Provinzverwaltungen sowie Landräte und Bürgermeister organisieren die Preisüberwachung an Ort und Stelle, überprüfen die Beachtung der festgesetzten Preise von seiten der Inhaber von Gewerbe-, Handels- und anderen Betrieben und ziehen Übertreter zur Verantwortung.

Die Preisinspektionen der Finanzämter der Landräte und Bürgermeister müssen sämtliche Industrie-, Handels- und Gewerbebetriebe sowie Reparatur- und andere Werkstätten des Bezirks oder der Stadt erfassen und eine periodische Überwachung durch Kontrolleure, die nach Durchführung der Kontrolle ein entsprechendes Protokoll aufsetzen, gewährleisten.

Die Betriebe sind verpflichtet, auf Verlangen des Kontrolleurs sämtliche zur Durchführung der Kontrolle notwendigen Geschäftsbücher und Belege vorzulegen.

Wenn der Kontrolleur bei der Prüfung Fälle eigenmächtiger Preissteigerung seitens des Lieferanten des kontrollierten Betriebes feststellt, setzt er darüber ein Protokoll auf, um den der Preissteigerung Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen.

Besonderes Augenmerk soll bei der Kontrolle auf Fälle eigenmächtiger Preissteigerung in versteckter Form gerichtet werden, wie Erzeugung und Verkauf von Waren geringerer Qualität zu Preisen, die für vollwertige Waren festgesetzt wurden, sowie Verkauf loser Waren mit Untergewicht.

Vertreter gesellschaftlicher und gewerkschaftlicher Organisationen sollen von den Finanzorganen zur Teilnahme an der Kontrolle herangezogen werden.

Die Überprüfung der Betriebe soll ohne Störung der Erzeugung oder Handelstätigkeit des Betriebes erfolgen. Der Kontrolleur hat kein Recht, sich in die Tätigkeit des Betriebes oder in die Anordnungen der Inhaber und Direktoren des Betriebes einzumischen.

Werden Fälle eigenmächtiger Steigerung von Preisen festgestellt, so ist das Finanzamt verpflichtet, den Inhaber oder den Direktor des Betriebes zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen oder aber den Fall entsprechend den bestehenden Gesetzen an das Gericht weiterzuleiten.

Der Befehl des Obersten Chefs und die Bestimmungen über die Preiskontrolle verfolgen das Ziel, keine ungesetzliche Preissteigerung bei Waren und Leistungen zuzulassen und die Möglichkeit des Preiswuchers in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zu beseitigen.

Bekanntgegeben am 16. Mai 1946

Erhebung über die Bodenbenutzung und Viehzählung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat einen Befehl erlassen, der den Präsidenten des Statistischen Zentralamtes und die Präsidenten der Provinzen und der Länder verpflichtet, eine Erhebung über die Bodenbenutzung im Jahre 1946 und eine Viehzählung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands mit dem 3. Juni als Stichtag durchzuführen. Über die Organisationsfragen und die Durchführung der Erhebung werden instruktive Beratungen für die Mitarbeiter der deutschen Selbstverwaltungsorgane der Kreise und Städte, die der provinzialen Verwaltung unterstehen, sowie für die Bürgermeister von Gemeinden und Städten innerhalb der Kreise, die Zähler und die Personen, die zur Teilnahme an den Erhebungen berufen sind, abgehalten werden. Bis zum 17. Mai d. J. hat der Präsident des Statistischen Zentralamtes in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands Druck und Versand von Formularen und Instruktionen an die einzelnen Orte zur Durchführung der Erhebungen sicherzustellen. Alle Inhaber von Bauernwirtschaften und die

Leiter deutscher Verwaltungen und Organisationen, die Land oder Vieh haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie für nicht fristgemäße oder unrichtige Angaben über ihre Wirtschaften gemäß Kriegsgesetzen zur Verantwortung gezogen werden.

Bekanntgegeben am 16. Mai 1946

Abgabe von Deklarationen über Vermögen, Rechte und Interessen, die sich in Deutschland befinden und die ganz oder anteilig ausländischen Staatsangehörigen eigen sind

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat einen Befehl erlassen, gemäß welchem alle deutschen natürlichen und juristischen Personen verpflichtet sind, Deklarationen von deutscher Habe aller Art, die sich auf dem Territorium der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands befindet und ausländischen Untertanen gehört oder an der diese beteiligt sind, abzugeben.

Gemäß dem Befehl sind Deklarationen auch in dem Falle abzugeben, wenn das betreffende Gut nach dem 1. September 1939 enteignet wurde oder im Zusammenhang mit Maßnahmen der deutschen Behörden von den gesetzlichen Besitzern auf dritte Personen übergegangen ist.

Alle Untertanen ausländischer Staaten, die zur Zeit auf dem Territorium der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands wohnen und denen direktes oder indirektes Recht auf Eigentum aller Art ganz oder teilweise zusteht oder zustand, welches sich in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands befindet, haben ebenfalls entsprechende Deklarationen einzureichen.

Der Befehl verpflichtet alle deutschen natürlichen und juristischen Personen, die Kenntnis von dem Vorhandensein oben bezeichneten Vermögens, welches sich in der sowjetischen Besatzungszone befindet und direkt oder indirekt, ganz oder anteilig Angehörigen fremder Staaten gehört, Anzeige zu machen.

Der Deklaration unterliegen:

1. bewegliche und unbewegliche Habe, deren ganze oder geteilte Eigentumsrechte fremden Staatsangehörigen zustehen;
2. Teilhaberschaft ausländischer Staatsangehöriger an verschiedenen deutschen Unternehmen, Firmen, Instituten und Organisationen;
3. Wertpapiere (Aktien, Anteile, Obligationen, Schecks, Überweisungen auf Banken, Wechsel, Patente, Versicherungspolicen von deutschen und anderen Gesellschaften) und andere ähnliche Titel, deren Besitztum ganz oder teilweise ausländischen Staatsangehörigen eigen ist;
4. Einlagen zugunsten ausländischer Staatsangehöriger in deutschen Banken oder anderen Kreditanstalten;
5. verschiedene Forderungen von ausländischen Staatsangehörigen an deutsche natürliche und juristische Personen.

Die Deklarationen werden nach festgelegtem Muster an die städtischen oder bezirklichen Selbstverwaltungen eingereicht; durch deutsche natürliche und juristische Personen an ihrem Wohnsitz; durch ausländische Staatsangehörige an dem Orte, an welchem sich die Habe befindet.

Alle Abkommen betreffend das Vermögen von Bürgern der Vereinten Nationen und neutraler Länder, die ohne Kenntnis der Eigentümer getroffen wurden, sind ungültig, wenn zum Abschluß derartiger Geschäfte die Erlaubnis der Organe der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland nicht eingeholt war.

Alle deutschen natürlichen und juristischen Personen werden darauf hingewiesen, daß die Verheimlichung obenbezeichneter Habe oder die Abgabe unrichtiger Angaben gerichtliche Verfolgung nach sich zieht.

Bekanntgegeben am 17. Mai 1946

Vorbereitung qualifizierter Arbeitsreserven für die Hauptzweige der deutschen Industrie in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat einen Befehl über die Vorbereitung qualifizierter Arbeitsreserven und über die Umschulung von Arbeitern auf Massenberufe für die Hauptzweige der deutschen Industrie in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands erlassen.

In Übereinstimmung mit diesem Befehl wird ein Plan zur Vorbereitung der erforderlichen Anzahl qualifizierter Arbeiter, wie sie aus den berufstechnischen Schulen hervorgehen, ausgearbeitet.

Die Standorte der berufstechnischen Schulen, die zusätzlich geschaffen werden, sind festgelegt und die Maßnahmen vorgesehen, die die Sicherstellung von Lehrwerkstätten und Einrichtungen und die Finanzierung gewährleisten.

Außerdem werden kurzfristige Kurse zur Vorbereitung und Umschulung der Arbeiter auf Massenberufe eingerichtet, die die Schulung von 180000 Personen für alle Provinzen und Länder der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bezwecken.

Zur Zeit sind Schulpläne und Programme für die theoretische und praktische Schulung in Spezialfächern sowie die Bestimmungen über kurzfristige Kurse und die Umschulung der Arbeiter in Bearbeitung.

Bekanntgegeben am 4. Juni 1946

Herausgabe von Lehrbüchern für deutsche Schulen

Um die deutschen Schulen im neuen Schuljahr mit Lehrbüchern und Lernmitteln zu versorgen, hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland einen Befehl erlassen, gemäß dem zum Jahresende 1946 für alle Klassen der deutschen Schulen 15 Millionen Schullehrbücher herausgegeben werden. Die Herausgabe der Lehrbücher und Lehrmittel wird durch den Verlag „Volk und Wissen" erfolgen, der über Buchdruckereien und Buchbindereien verfügt.

Bekanntgegeben am 4. Juni 1946

Vorbereitung von Lehrern für berufstechnische Schulen

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat einen Befehl erlassen, in welchem die Maßnahmen zur Vervollständigung des Stammpersonals mit pädagogischen Kräften für berufstechnische Schulen bestätigt werden. Gemäß diesem Befehl werden zum 1. Juli 1946 elfmonatige Kurse zur Vorbereitung von Lehrern für berufstechnische Schulen eingerichtet. Diese Kurse werden in der sowjetischen Zone der Stadt Berlin, in Halle (Saale) und in Leipzig abgehalten. Die Teilnehmer an diesen Kursen sollen aus den Kreisen der Meister und qualifizierten Arbeiter von Unternehmen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands kommen.

Bekanntgegeben am 8. Juni 1946

Pflichtabgabe von Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse aus der Ernte des Jahres 1946

Um die Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands ununterbrochen bis zur Ernte 1947 mit Lebensmitteln zu versorgen und um die erforderlichen Vorräte an Lebensmitteln zu errichten, hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland befohlen, die Pflichtabgabe von Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse der Bauern und anderer Personen, die sich mit Landwirtschaft befassen, für das Jahr 1946 beizubehalten. Der Oberste Chef hat die Durchschnittsnormen der Jahresabgabe von Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse für Provinzen und Bundesländer von jedem Hektar des durch die Bürgermeister zur Kenntnis gebrachten Aussaatplanes dieser Kulturen für die Ernte 1946 festgesetzt.

Bei Wirtschaften, denen ein Aussaatprogramm nicht ausgehändigt wurde, wird der Umfang der Pflichtablieferung durch die effektive Aussaat bestimmt. Die Pflichtabgabe von Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse von gepachteten Ländereien obliegt den Pächtern.

Die Fristen zur Pflichtabgabe (Prozentsätze der Jahresabgabenorm) sind folgendermaßen festgesetzt:

Art	Bis zum 1. September	Im September	Im Oktober	Im November	Im Dezember
Getreide	10	20	20	35	15
Ölsaaten	10	20	30	30	10
Kartoffeln	15	10	30	30	15
Gemüse	15	15	25	30	15

Wirtschaften, die sich unter der Leitung von Landräten, öffentlichen Organisationen, Unternehmen, Transportinstituten und anderen Organen befinden und die Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse angebaut haben, sind verpflichtet, alle Überschüsse, die ihnen nach der Befriedigung

der eigenen Bedürfnisse an Samen und für andere innere wirtschaftliche Zwecke verbleiben, an die Sammelpunkte abzuliefern.

Heilanstalten, Land- und städtische Schulen, höhere Lehranstalten, Kinderheime und -gärten, Invaliden- und Altersheime, die Aussaaten besitzen, sind ebenfalls verpflichtet, die Überschüsse ihrer Landesprodukte an Firmen, die mit der Beschaffung von Landeserzeugnissen beauftragt sind, abzuliefern. Jedoch ist diesen Wirtschaften erlaubt, Fonds zur Verbesserung der Ernährung im Ausmaß von 50 Prozent von der Norm, die ihnen durch die Lebensmittelkarten zugeteilt wird, zu errichten.

Wirtschaften, die sich mit der Aufzucht von Gemüse und Küchenkräutern in Warmbeeten und Treibhäusern befassen, sind verpflichtet, an die Sammelpunkte 80 Prozent ihrer effektiven Ernte an Gemüse und sonstigen Kräutern abzuliefern. Die restlichen 20 Prozent dieser Erzeugnisse verbleiben zur vollen Verfügung der Treibhaus- und Warmbeetbesitzer und können frei nach dem Ermessen der Eigentümer verkauft werden.

Von Frühkartoffeln, die auf Rechnung der Pflichtabgabe abgeliefert werden, werden je 100 kg im Juli mit 125 kg und im August mit 110 kg bewertet.

Für Wirtschaften, die durch die Bodenreform im Jahre 1945 zum ersten Male mit Land bedacht wurden, vermindert sich die Norm der Pflichtabgabe:

bei Getreide und Kartoffeln um 15 Prozent, bei Ölsaaten um 20 Prozent derjenigen Normen, die für den gegebenen Bezirk oder die Gemeinde gültig sind.

Von der Pflichtabgabe an Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse sind im Jahre 1946 entbunden:

1. Ländereien von Samenzuchtanstalten, auf welchen Superelite- und Elitekultursamen gezüchtet werden;
2. Bauernwirtschaften, die in ihrem persönlichen Besitz nicht mehr als 0,5 ha haben, wenn sie außerdem keine anderen Ländereien in Pacht besitzen;
3. Wirtschaften von bejahrten Männern und Frauen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben, wenn sich in ihrer Familie keine anderen arbeitsfähigen Familienmitglieder befinden und wenn in der Wirtschaft keine bezahlte Kraft beschäftigt wird;
4. Arbeiter, Angestellte, Hausgewerbetreibende, Handwerker, Lehrer, Ärzte, Agronomen, Landmesser, Veterinäre und Ingenieure der Land- und Forstwirtschaft, die nicht mehr als 0,25 ha Land besitzen und keine bezahlte Arbeitskraft beschäftigen;
5. effektive Aussaaten auf Neuland gerodeter Wald- und Buschflächen sowie auf ehemaligen Torfmooren im Laufe der ersten zwei Jahre.

Für das Jahr 1946 bleiben die im Jahre 1945 gültigen festen Ankaufspreise bestehen. Landwirtschaftliche Genossenschaften und Firmen, die zur Beschaffung von Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse zugelassen sind, sind verpflichtet, die Abrechnung mit den Ablieferern für abgelieferte Landeserzeugnisse nicht später als innerhalb von zehn Tagen nach dem Tage der Ablieferung vorzunehmen.

Den örtlichen Verwaltungsorganen und den Militärkommandanten ist es verboten, ein höheres Abgabesoll an Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse aufzuerlegen als die festgesetzte Norm. Alle Überschüsse dieser Kulturen verbleiben nach Erfüllung der Pflichtabgabe zur vollen Verfügung des Bauern und können nach seinem Ermessen frei auf städtischen und Dorfmärkten verkauft werden.

Bekanntgegeben am 8. Juni 1946

Erlaubnis zur Gründung von kooperativen Handwerkergenossenschaften in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Unter Berücksichtigung der wichtigen Rolle, die die *kooperativen Handwerkergenossenschaften* bei der Erhöhung der Erzeugung von Industriewaren spielen, hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung die Gründung von Handwerkergenossenschaften im Bereich der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands erlaubt. Der Oberste Chef hat ein Musterstatut für kooperative Handwerkergenossenschaften bestätigt. In diesem Statut kommt zum Ausdruck, daß die Hauptaufgabe dieser Genossenschaften die Förderung der Produktionstätigkeit der Handwerker auf folgendem Wege ist:

a) Einkauf von Rohstoffen, Hilfsmaterial, Maschinen, Werkzeugen und anderer Produktionsmittel für die Mitglieder der Genossenschaften;
b) Hilfeleistung an Mitglieder der Genossenschaften zur technischen Vervollkommnung der Erzeugung;
c) Organisation gemeinsamer Werkstätten zur Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf kollektiver Grundlage;
d) Organisation des Verkaufs der erzeugten Waren;
e) Qualitätskontrolle der durch die Mitglieder der Genossenschaft erzeugten Waren sowie deren Preise;
f) Förderung der Erziehung und Hebung des kulturellen Niveaus der Genossenschaftsmitglieder in wahrem demokratischem Geiste.

Mitglieder der Genossenschaften können natürliche und juristische Personen sein, die in die Handwerkerrolle eingetragen sind und die ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz im Bezirk der Genossenschaft haben. Kriegsverbrecher, Kriegsschuldige, auch ehemalige aktive Nazisten können nicht Mitglieder der Genossenschaft werden.

Der Eintritt als Mitglied in die kooperative Handwerkergenossenschaft erfordert eine Aufnahmeerklärung, in welcher zum Ausdruck kommen muß, daß der Antragsteller sich verpflichtet, alle Forderungen des Statuts zu erfüllen. Das Beitrittsgeld ist beim Eintritt voll zu erlegen. Die Einzahlungen der Genossenschaftsanteile können in besonderen Fällen mit Erlaubnis des Aufsichtsrates in Teilbeträgen eingezahlt werden.

Das Musterstatut ist ein Zeugnis davon, daß jede kooperative Handwerkergenossenschaft, die sich auf der Grundlage dieses Statuts betätigt, eine wirtschaftliche Organisation der Handwerker ist, die auf wirklich demokratischer Grundlage errichtet wurde und arbeitet.

Das höchste Verwaltungsorgan der Genossenschaft stellt seine Mitgliederversammlung dar. Wie der § 23 des Statuts besagt, unterliegen folgende Fragen einer verpflichtenden Beratung durch die Vollversammlung:

a) Beschwerden über abschlägige Bescheide bei Aufnahme und über Ausschluß von Mitgliedern der Genossenschaft;
b) Änderungen und Vervollständigungen des Statuts;
c) Bestätigung der Instruktionen für die Verwaltung und den Aufsichtsrat über die Geschäftsführung;
d) Liquidation der Genossenschaft und Durchführungsanordnung für die Liquidation;
e) Wahl der Verwaltung und des Aufsichtsrates sowie die Festsetzung des Gehaltes für deren Mitglieder;
f) die Untersuchung rechtlicher Ansprüche gegen die Mitglieder der Verwaltung und des Aufsichtsrates;
g) Entlassung von Mitgliedern der Verwaltung und des Aufsichtsrates aus ihrem Amt;
h) Bestätigung von Beschlüssen und Akten über durchgeführte Revisionen der Genossenschaft;
i) Bestätigung wirtschaftlicher Pläne, Haushaltspläne, Jahresabrechnungen sowie Verteilung von Gewinn und Verlust;
k) Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Genossenschaftsanteile.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat befohlen, Eigentum und Geldmittel in Kassen und auf laufenden Konten in Kreditunternehmungen zur Verfügung der Handwerkergenossenschaften zu belassen, die sich nach dem 9. Mai 1945 gebildet haben. Den Handwerkergenossenschaften ist erlaubt, die Genossenschaftsanteile zu vergrößern durch zusätzliche Beiträge von alten Mitgliedern und durch Erhöhung der Genossenschaftsanteile von neuen Mitgliedern.

Die sich zur Zeit in Tätigkeit befindenden Verwaltungsorgane von Handwerkergenossenschaften werden aufgelöst. Die Leitung der Handwerkergenossenschaften wird zeitweilig bis zur Wahl neuer Verwaltungsorgane den Organisationsbüros auferlegt.

Organisationsbüros bei den Handwerkergenossenschaften werden nicht später als bis zum 15. Juli 1946 errichtet. Die Büros sind verpflichtet:

1. die Leitung der Handwerkergenossenschaften bis zur Wahl neuer Verwaltungsorgane zu übernehmen;
2. eine Neuregistrierung der Mitglieder der Handwerkergenossenschaften vorzunehmen;
3. in den Bestand der Genossenschaften neue Mitglieder aufzunehmen;
4. Vorbereitungen der Wahlen von Verwaltungsorganen der Handwerkergenossenschaften zu treffen, die im August und September d. J. durchzuführen sind.

Die organisatorische Leitung und die Kontrolle der wirtschaftlichen und finanziellen Tätigkeit der Handwerkergenossenschaften werden den Handwerkskammern der Provinzen und der Bundesländer obliegen.

Errichtung von Handwerkskammern in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Um die handwerkliche Erzeugung zu fördern, hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung befohlen, in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands in den Verwaltungszentren der Bundesländer und Provinzen Handwerkskammern zu errichten, die in ihrer Tätigkeit den Präsidenten der Provinzialverwaltungen und der Länder unterstellt sein werden.

Zur Durchführung der örtlichen Aufgaben der handwerklichen gewerblichen Wirtschaft und der Kleinindustrie wird den Präsidenten der Provinzen und der Bundesländer gestattet, Niederlassungen von Handwerkskammern in Bezirkszentren und in einzelnen Kreisen vorzunehmen, in denen handwerkliche Betriebe besonders heimisch sind. Die allgemeine Leitung der Tätigkeit handwerklicher Organisationen wird in der Deutschen Verwaltung für die Industrie zusammengefaßt sein.

In dem vom Obersten Chef der Sowjetischen Militärverwaltung bestätigten Musterstatut für Handwerkskammern heißt es, daß die Handwerkskammern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts darstellen, die den Zweck verfolgt, die Entwicklung handwerklicher Gewerbebetriebe und der Kleinindustrie, die sich in der betreffenden Provinz (oder dem Bundesland) befinden, zu fördern und die Handwerker im antifaschistisch-demokratischen Sinne zu schulen. Zur Verwirklichung dieser Ziele wird die Handwerkskammer folgende Aufgaben zu lösen haben:

1. handwerkliche Unternehmen zu registrieren;
2. Pläne aufzustellen und die bestätigten Aufgaben ihren Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen, periodische Rechenschaftsberichte über die Durchführung der Pläne zu geben;
3. die Entwicklung von Handwerkergenossenschaften zu fördern, die wirtschaftliche und finanztechnische Tätigkeit der Genossenschaften zu leiten, zu beobachten und zu kontrollieren;
4. handwerklichen Unternehmungen und der Kleinindustrie Unterstützung zu erweisen bei Beschaffung und Verteilung von Rohstoffen und Hilfsmaterialien, die von Zentralstellen bewirtschaftet werden, sowie bei Kreditgesuchen, für die sie entsprechende Anträge zu stellen, zu vertreten und die anteilmäßige Verwendung zu bestimmen hat;
5. Handwerkerorganisationen in technischen Fragen zu beraten, um eine zweckmäßigere handwerkliche Erzeugung zu erreichen;
6. für Erfahrungsaustausch in der Arbeit der Handwerker und für Verbreitung der Arbeitsweise der besten Meister durch Ausstellung der hergestellten Erzeugnisse zu sorgen;
7. Förderung der Kleinindustrien, die für den Export arbeiten;
8. Durchführung einer Kontrolle über die Qualität der hergestellten Erzeugnisse und ihrer Verkaufspreise, wobei sie nach den Entscheidungen der Provinzialverwaltungen das Recht besitzen, die Erzeugung

einzelner Fabrikate zu verbieten, die den Qualitätsanforderungen nicht entsprechen, und die Inhaber solcher Handwerkerbetriebe und anderer Unternehmen der Kleinindustrie, die die Verkaufspreise überschreiten, zu gerichtlicher Verantwortung zu ziehen;

9. an der Regulierung der Arbeitslöhne und der Arbeitsbedingungen in handwerklichen Betrieben teilzunehmen;
10. die gewerkschaftliche Schulung handwerklichen Nachwuchses zu organisieren;
11. die allgemeine Schulung der Handwerker im demokratischen Geiste zu fördern.

Gemäß dem Musterstatut sind Mitglieder der Handwerkskammern solche natürlichen und juristischen Personen, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz in der betreffenden Provinz (Bundesland) haben:

1. selbständige Handwerksmeister und andere Inhaber von handwerklichen Unternehmungen, die in der Handwerksrolle registriert sind;
2. kooperative Handwerkergenossenschaften;
3. alle anderen industriellen Unternehmungen mit einer Beschäftigtenzahl bis zu zehn Personen.

Bekanntgegeben am 12. Juni 1946

Maßnahmen zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Genauigkeit von Meßgeräten in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat einen Befehl zur Errichtung eines deutschen *Büros für Maße und Gewichte* erlassen, das sich unter der Leitung der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung befinden wird.

Zum Präsidenten des Büros für Maße und Gewichte ist Professor *Dr. Steinhaus* ernannt.

Der Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung bestätigt gleichzeitig die „Vorschriften für das Deutsche Büro für Maße und Gewichte“, in denen seine Funktionen, seine Organisation und seine Struktur dargelegt sind.

Die Hauptaufgabe des Deutschen Büros für Maße und Gewichte ist die Gewährleistung der Einheitlichkeit der Maße und der Genauigkeit der Meßgeräte in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands.

Bekanntgegeben am 25. Juni 1946

Pflichtabgabe von Heu und Stroh aus der Ernte des Jahres 1946

Um den Bedarf an Heu und Stroh bis zur Ernte 1947 sicherzustellen und um den notwendigen Vorrat an Furage zu schaffen, hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland einen Befehl erlassen, gemäß dem im Jahre 1946 die Pflichtabgabe von Heu und Stroh durch Bauern und andere Personen, die sich mit Landwirtschaft befassen, bestehen bleibt.

Den Präsidenten der Provinzen und der Länder ist Anweisung erteilt, die provinziellen Durchschnittsjahresabgabenormen von Heu und Stroh unterschiedlich für einzelne Kreise und Städte zu gestalten sowie bei Befürwortung der Landräte eine Differenzierung der Kreispflichtabgabenormen von Heu und Stroh auch für einzelne Gemeinden zuzulassen.

Landwirtschaften, die sich unter der Leitung der Landräte, öffentlichen Gesellschaften, Anstalten, Transportunternehmen und anderer Organe befinden und die Getreide- und Gräseraussaat sowie Heuwiesen besitzen, sind verpflichtet, ihre Überschüsse an Heu und Stroh in dem durch die Landräte für die gegebene Wirtschaft bestimmten Ausmaß an die Sammelstellen abzuliefern.

Auf Rechnung der Pflichtabgabe werden Heu und Stroh in nur guter Qualität zu den festgesetzten Konditionen und zu den für das Jahr 1945 gültigen Anschaffungspreisen abgenommen.

Der Befehl verpflichtet die Landwirtschaften, die Klee, Luzerne, Seradella, Esparsette (Süßklee) und Lupine (süße und bittere) anbauen, alle Samen dieser Kulturen, die aus der Ernte 1946 stammen, mit Ausnahme des Eigenbedarfs der gegebenen Landwirtschaft an solchen Samen für die Aussaat 1947, an die Sammelpunkte abzuliefern. Die abgelieferten Samen von Gräsern und Lupinen werden den Wirtschaften als Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht an Heu und Getreide im entsprechenden Verhältnis angerechnet. Von der Pflichtabgabe von Gräser- und Lupinensamen sind nur solche Wirtschaften befreit, die von der Pflichtabgabe von Getreide und Heu im Jahre 1946 befreit sind.

Für Bauernwirtschaften, die erstmalig aus der Bodenreform des Jahres 1945 mit Land bedacht wurden, verringert sich die Norm der Pflichtabgabe von Heu und Stroh um 20 Prozent gegenüber der für den gegebenen Kreis (für die Gemeinde) festgesetzten Norm. Außerdem sind von der Pflichtabgabe von Heu und Stroh im Jahre 1946 befreit:

a) Bauernwirtschaften, die in persönlichem Besitz nicht mehr als Heuwiese auf gepachtetem Land besitzen;

b) Bauernwirtschaften bejahrter Männer und Frauen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben, wenn in der Familie keine anderen arbeitsfähigen Familienmitglieder vorhanden sind und wenn in der Wirtschaft keine bezahlte Arbeitskraft beschäftigt wird.

Nach Erfüllung der Pflichtabgabe von Heu und Stroh verbleibende Überschüsse gehen in das volle Verfügungsrecht des Landwirts über und können von ihm verkauft werden. Vor Verkauf seiner Überschüsse auf dem Markt muß sich der Landwirt die Erfüllung der Pflichtabgabejahresnorm von Heu und Stroh durch die örtliche Selbstverwaltung bescheinigen lassen. Bei Verheimlichung von Aussaatflächen von Winter- und Sommergetreide, gesäten Gräsern und Heuwiesen wird außer der Pflichtabgabejahresnorm eine Strafe in Höhe von 50 Prozent der Norm in Naturalien erhoben. Verboten ist ferner der Weiterverkauf von Heu und Stroh durch dritte Personen von Wirtschaften, die ihrer Pflichtabgabe nicht nachgekommen sind. Personen, die sich böswillig der Pflichtabgabe von Heu und Stroh entziehen, werden zu gerichtlicher Verantwortung gezogen.

Bekanntgegeben am 30. Juni 1946

Zusätzliche Lebensmittel für einzelne Kategorien der Bevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat den Lebensmittelversorgungsplan für das dritte Vierteljahr 1946 bestätigt.

Außer den im November 1945 festgesetzten und bisher unverminderten Normen wird für das dritte Vierteljahr die Ausgabe einer Reihe von zusätzlichen Lebensmitteln für einzelne Kategorien der Bevölkerung eingeführt.

So wird die zusätzliche Verpflegung, die an schwangere Frauen und stillende Mütter ausgegeben wird, um 200 Gramm Fett, um 200 Gramm Nährmittel und um ein Kilo Mehl erhöht. Dergestalt werden schwangere Frauen und stillende Mütter zusätzlich über die bisherige Norm hinaus Lebensmittel erhalten, die etwa 450 Kalorien täglich umfassen.

Bedeutend erhöht sind die Verpflegungsnormen in Tuberkulose- und Infektionskrankenhäusern. Diese Kranken werden jetzt gemäß den Normen der zweiten Kategorie, an Stelle der früheren dritten, verpflegt. Die Fett-Verpflegungsnorm für solche Kranke ist verdoppelt, die Fleischnorm um 300 Gramm, in Kleinstädten um 450 Gramm vergrößert, usw. Der Kalorienwert der Verpflegung für Tuberkulose- und Infektionskranke erhöht sich um 350 Kalorien täglich.

Mehr als 4000 Ingenieure, Techniker und Arbeiter, die mit Untertagearbeit in der Braunkohlenförderung beschäftigt sind, werden zusätzliche Verpflegung erhalten, die aus 800 Gramm Nährmittel, 600 Gramm Fleisch, 300 Gramm Fett und 7500 Gramm Brot im Monat bestehen.

Zusatzverpflegung erhalten auch Blutspender sowie Frauen, die den Annahmestellen Muttermilch abliefern.

In Anbetracht dessen, daß das dritte Vierteljahr als Erntezeit für Gemüse und Früchte und als Zeit für deren Vorbereitung zum Winter anzusprechen ist, werden der gesamten Bevölkerung je 1500 Gramm Salz zusätzlich verkauft. Außerdem ist es erlaubt, auf Wunsch der Verbraucher, an Stelle der Marmeladenzuteilung für einen Monat Zucker auf die Lebensmittelkarte zu beziehen.

Der Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland legt den Landräten und Bürgermeistern die Verpflichtung auf, die Belieferung der Lebensmittelkarten für das zweite Vierteljahr bis zum 1. August 1946 sicherzustellen. Diese Lebensmittelkarten sind nach dem 1. August als ungültig zu betrachten.

Aufgabe der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung und der Provinzorgane der örtlichen Selbstverwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands ist es, die Versorgung der Bevölkerung gemäß den festgesetzten Normen sicherzustellen, keine Unterbrechung in der Ausgabe von Lebensmitteln auf Karten eintreten zu lassen und entscheidenden Kampf gegen ungesetzlichen Verbrauch und Unterschlagung von Lebensmitteln zu führen.

Sachregister